

Quellenkritische Studien zur Geschichte der Abtei Ellwangen.

(Urkundliche und chronikalische Überlieferung.)

Von Marcel Beck, Berlin.

Wenn die Urkunden der schwäbischen Abtei Ellwangen bis heute für die Geschichte des Klosters in geringerem Maße herangezogen wurden als die chronikalischen Nachrichten, so hängt das weitgehend mit ihrer schlechten Überlieferung zusammen. Zwei Stücke (ein Diplom Arnulfs und ein solches Heinrichs II.) sind z. B. nur in deutscher Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert auf uns gekommen, dann fehlen Privaturkunden fast völlig, welche den aus Kaiser- und Papsturkunden gewonnenen, ziemlich lückenhaften Werdegang der Klostersgeschichte ergänzen könnten. Aus dem gleichen Grunde stehen wir einigen größeren Interpolationen der Ellwanger Urkunden ziemlich hilflos gegenüber. Neben der Forderung, Privaturkunden zur Interpretation von Kaiser- und Papstprivilegien zu benutzen, die schon seit langem von verschiedenen Seiten gestellt wurde¹), will man aber heute immer mehr auch die chronikalischen Bestände der ehemaligen Klosterarchive zu solchen Zwecken heranziehen². Die Entstehung eines jeden derartigen Nachrichten enthaltenden Kodex muß zunächst genau untersucht werden, wobei die darin überlieferten Stücke nicht einzeln herausgerissen und verwertet werden dürfen, wie dies in unserem Fall bisher geschah³. Gerade aber mit Hilfe des großen Ell-

¹ Schon Brackmann A. hat in seiner Besprechung des Buches von Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert in: G. G. A. 175 (1913) S. 275—290 wiederholt darauf hingewiesen, daß man sich für die Erfassung der klösterlichen Verfassungsgeschichte nicht allein auf Papsturkunden stützen darf. Jüngst hat Mayer Th. die Urkunden von Klingenmünster auf solche umfassende Art untersucht. M. Ö. I. G. 47 (1933) S. 137—185.

² Vgl. Meyer O., Z. R. G. Kan. 20 (1931) S. 199ff. und Ders., N. A. 49 (1932) S. 623.

³ Vgl. Bossert G., Ellwanger Jahrbuch 1910 S. 18—25. — Die vorliegende Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die freundliche Unterstützung der Landesbibliothek in Stuttgart, welche mir die in Frage kommenden z. T. sehr wertvollen Codices nach Berlin zur Untersuchung schickte. Herrn Prof. Dr. K. Löffler in Stuttgart sei hierfür der herzlichste Dank ausgesprochen.

wanger Kodex aus dem 12. Jahrhundert, dem sog. *Lectioarium latinum*, der außer dem liturgischen Text noch fast die gesamte chronikalische Überlieferung der Abtei birgt, vermögen wir ein schönes Stück in der Interpretation der Urkunden und damit in der Erkenntnis der Ellwanger Geschichte weiter zu kommen.

Die vorliegende Arbeit betrachtet zunächst jede Urkunde für sich, um alle echten Kanzleibestandteile festzustellen. Zur Klärung der noch verbleibenden Schwierigkeiten wird dann der oben erwähnte Kodex einer genauen Untersuchung unterzogen. Daran knüpfen sich die aus dieser kombinierenden Methode gewonnenen Erkenntnisse über die Rechtslage des Klosters im Anfang des 12. Jahrhunderts. Einige noch schwebende kleinere Probleme der Ellwanger Geschichte, die durch das dargelegte Verfahren vielleicht einer einfachen Lösung näher gebracht werden können, werden zum Schluß kurz gestreift. Sie erwachsen in der Hauptsache aus der ziemlich sicher nachweisbaren, absoluten Glaubwürdigkeit der *Vita Hariolfi*. Es versteht sich, daß bei solchem Vorgehen häufig Ansichten vertreten werden mußten, die mit der bisherigen Ellwanger Literatur im Widerspruch stehen⁴. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, welche den Aufsatz allzusehr verbreitert hätten, wurde das Schrifttum nur sehr spärlich herangezogen. Die zunächst gegebenen Regesten der 15 ältesten Urkunden Ellwangens dienen einmal der Bequemlichkeit⁵, erschienen aber auch in einigen Fällen, wo der Rechtsinhalt zu Kontroversen Anlaß geben kann, notwendig.

Nr. 1] 764. Sonharius, ein Vasall König Karlmanns, wird Mönch zu Ellwangen und schenkt den heiligen Märtyrern Sulpitius und Servilianus sein Erbe im Gebiet des hl. Georg von Wiesenbach sowie in Schriesheim und Umgebung. Schwankend, ob er diese Schenkung rückgängig machen solle, wird er durch eine nächtliche Erscheinung bewogen, die „familia S. Georgii“ endgültig den Brüdern zu übergeben; setzt fest, daß Vogt und Abt das von Pippin gesetzte Recht der Klosteruntergebenen befolgen sollen und bestimmt Höhe und Träger der Vogtabgaben.

WUB. (Württembergisches Urkundenbuch) I S. 8f., Nr. 8. (Fälschung).

⁴ Zu der in der *Germania Pontificia* II, 1 S. 107 aufgezählten Literatur kommt neuerdings hinzu: Gönner Fr., Zur Baugeschichte des Benediktinerklosters Ellwangen. Ellwanger Jahrbuch 1924/25 S. 27—53. Zeller J., Zur Geschichte der Stiftskirche und ihrer Umgebung. Ellwanger Jahrbuch 1924/25 S. 54—70. Mettler A., Die Klosterkirche und das Kloster zu Ellwangen im Mittelalter. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 34 (1928) S. 118—214. Müller K. O., Ein Ellwanger Güterverzeichnis (um 1136) über die Schädigung des Klosterguts durch Abt Helmerich. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 35 (1929) S. 38—58. Miller E., Welche Bedeutung hat novum monasterium in den *Annales Ellwangenses*? Ellwanger Jahrbuch 1929/32 S. 124—129.

⁵ Die Urkunden werden in der Folge mit den ihnen hier beigegebenen Zahlen zitiert.

Nr. 2] 814 April 8. Ludwig der Fromme nimmt auf Bitten des Bischofs und Abtes Hariolf das Kloster Ellwangen, welches dieser nach einer vorgelegten Urkunde Karls des Großen auf eigenem Gut zu Ehren der hl. Maria, Sulpitius und Servilianus im Walde Virgundia in Ellwangen neu erbaut, dotiert und Kaiser Karl dem Großen tradiert hatte, in seinen Schutz und verleiht ihm freie Abtwahl und Immunität.

WUB. I S. 79f., Nr. 71. B.-M.² 521.

Nr. 3] 823 August 21. Ludwig der Fromme unterstellt das Kloster Gunzenhausen an der Altmühl der Hoheit des Klosters Ellwangen. Das Kloster samt dessen Grundbesitz erhält der Abt von Ellwangen zuhänden der Abtei; in Zukunft sollen die Ellwanger Äbte freie Hand haben, zugunsten von Gunzenhausen Geschäfte abzuschließen; Abt Sindold von Ellwangen soll dort die gleiche richterliche und geistliche Verfügungsgewalt ausüben, wie in seiner Abtei.

WUB. I S. 99f., Nr. 86. B.-M.² 781.

Nr. 4] 894 Juni 5. König Arnulf bestätigt auf Bitten des Erzbischofs Hatto von Mainz den Mönchen zu Ellwangen das von seinen Vorfahren verliehene Recht der freien Abtwahl, sowie deren Verleihungen an das Kloster.

WUB. I S. 196f., Nr. 169. B.-M.² 1898. (Interpoliert.)

Nr. 5] 961 August 15. Otto I. gestattet den Mönchen des Klosters Ellwangen auf den Rat des Erzbischofs Wilhelm von Mainz und auf Bitten des Bischofs Hartbert von Chur, gemäß den Urkunden seiner Vorfahren, nach dem Tode Hartberts den Abt selber zu wählen.

WUB. I S. 216f., Nr. 186. D. O. I 233.

Nr. 6] 979 April 15. Papst Benedikt VII. unterstellt das Kloster mit allen ihm zugehörenden Klöstern und Kirchen der päpstlichen Gewalt, so daß fortan niemand innerhalb des Klosters irgendwelche kirchliche Jurisdiktion ausüben noch, es sei denn auf spezielle Einladung des Abtes hin, die Messe lesen darf; ferner wird jede Beraubung des Klosters unter die Strafe des Bannes gestellt.

WUB. I S. 224f., Nr. 192. J.-L. 3799. Germ. Pont. II, I S. 109, Nr. 1.

Nr. 7] 987 August 9. Otto III. nimmt das Kloster auf Antrag des Erzbischofs Willigis von Mainz, des Bischofs Hildibald von Worms und des Herzogs Konrad von Alamannien in seinen Schutz und verleiht ihm die Immunität; bestimmt außerdem Abgaben und Aufgaben des Vogtes.

WUB. I S. 227f., Nr. 194. D. O. III 38. (Interpoliert.)

Nr. 8] 1003. Heinrich II. verleiht dem Kloster mit allen seinen Besitzungen auf Bitten des rechtmäßig gewählten Abtes Hartmann das Recht von Fulda und der Reichenau.

WUB. I S. 237f., Nr. 202. D. H. II 53.

Nr. 9] 1024 Februar. Heinrich II. erklärt den zur Abtei Ellwangen gehörenden Virgunnawald innerhalb bestimmter Grenzen zum Forst und überweist diesen als solchen auf Veranlassung des Bischofs Eberhard von Bamberg und des Abtes Berengar von Ellwangen und nach Beratung mit seinen Getreuen, vor allem dem Herzog Ernst von Alamannien und allen ringum wohnenden Fürsten, dem Kloster.

WUB. I S. 256f., Nr. 217. D. H. II 505.

Nr. 10] Um 1150. Abt Adalbert von Ellwangen belehnt wegen Geldmangels mit der Zustimmung der Brüder, Hintersaßen und Ministerialen des Klosters, vorbehaltlich des Wiederkaufrechtes den Abt Ulrich von Kaisheim gegen Bezahlung von 30 Mark Silber und einen Anerkennungs-zins von 1 Pfund Wachs im Jahr, mit dem zu Nellingen gehörenden Zehnten in Aichen und einem Mansus dasebst.

WUB. III S. 472, Nachtrag, Nr. 11.

Nr. 11] 1147. Der Ellwanger Ministeriale Sigeboto übergibt gewisse Güter dem Kloster als Zinsgüter unter Vorbehalt der von seinen Vorfahren innegehabten Eigentumsrechte.

WUB. II S. 41 f., Nr. 325.

Nr. 12] 1152 Oktober 24. Friedrich I. nimmt Abt Adalbert von Ellwangen und seine Abtei in Schutz, bestätigt ihren Besitz, verleiht die Immunität, schränkt die Rechte des Vogtes ein, erteilt das Recht von Fulda und Reichenau und was darüber ist nach den Diplomen seiner Vorgänger; bekräftigt außerdem der Abtei noch ganz speziell den Besitz des Waldes Virgunda.

WUB. II S. 65 f., Nr. 340. St. 3651.

Nr. 13] 1153 Februar 20. Papst Eugen III. nimmt das Kloster in den apostolischen Schutz, bestätigt dessen sämtliche Besitzungen in Gegenwart und Zukunft sowie alle dem Kloster verliehenen Kaiser- und Papstprivilegien.

WUB. II S. 73 f., Nr. 343. J.-L. 9706. Germ. Pont. II, S. 109, Nr. 2.

Nr. 14] 1168 September 29. Friedrich I. bestätigt dem Kloster den Besitz des Virgunna-Waldes mit allen Rechten der Jagd, Fischerei, Bienenzucht, Holzfällung und Rodung unter folgenden Bedingungen: niemand darf, außer dem Abt, im Walde jagen ohne die Erlaubnis seines Sohnes Friedrich, des Herzogs von Schwaben, der das Schutzrecht über den Wald erhält, welches seinen Nachfolgern vom Abte verliehen werden soll; wenn aber der Herzog oder eine Drittperson mit Wissen des Herzogs im Walde Schaden stiftet oder solchen zuläßt, dann soll der Herzog dem Abte Genugthuung leisten.

WUB. II S. 156, Nr. 389. St. 4097.

Nr. 15] 1179 März 31. Papst Alexander III. bestätigt die Bulle Eugens III. Außerdem verleiht er das Begräbnisrecht.

WUB. II S. 201 f., Nr. 417. J.-L. 13353. Germ. Pont. II, S. 109, Nr. 3.

Wir begnügen uns mit diesen 15 Stücken, weil aus den späteren Urkunden des Ellwanger Fonds nichts von Belang durch Rückschluß für unsere Epoche gewonnen werden kann⁶. Bei der folgenden Untersuchung der einzelnen angezweifelte Privilege stellen wir das am meisten umstrittene Diplom Ludwigs des Frommen (Nr. 2) allen voran.

I. Urkunde Nr. 2.

Die Echtheit dieses Stückes wurde bisher stark bezweifelt. Sickel⁷ hielt es für eine Kopie aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. Dabei betonte er, daß der Schreiber offenbar mit Schrift und Formen der Diplome sehr vertraut war. Die gegenüber den späteren Immunitätsprivilegien Ludwigs des Frommen vorkommenden Textabweichungen führte er darauf zurück, daß bekanntlich in dieser Frühzeit die Kanzlei Ludwigs des Frommen die späteren klassischen Wendungen der *Formulae imperiales* noch nicht verwendete⁸. Damit gab er die Echtheit des Stückes

⁶ Aus diesen späteren Stücken sind vor allem keine etwaigen früheren Gegenspieler des Klosters ersichtlich.

⁷ Acta Karol. II S. 298 L. 5.

⁸ Außer an der oben angegebenen Stelle noch Acta Karol. I S. 160. Auch Stengel, Die Immunität S. 9⁸, 299⁴, 645—647 schließt sich dieser Ansicht an.

zu. Mühlbacher⁹ schloß sich diesem Urteil an. Tangl¹⁰, dem die Urkunde zunächst einen noch günstigeren Eindruck machte, verwies sie schließlich auf Grund der unrichtig geschriebenen tironischen Noten unter die Fälschungen. Er entzifferte diese nicht wie Sickel¹¹ „Engilmarus scripsit“, sondern „Ditgemundus scripsit“, was aus einem in dem als Vorlage dienenden Original stehenden und bei Ludwig dem Frommen noch zweimal anzutreffenden „Faramundus scripsit“ mißverstanden sein soll. Bossert¹² zog die Lösung Tangls vor, erklärte aber weitergehend die Urkunde als Fälschung des 12. Jahrhunderts und schied sie für die Frühgeschichte des Klosters völlig aus. Demgegenüber will Ina Friedländer¹³ die Entstehungszeit der Fälschung in die Jahre 830—860 rücken. Als Fälscher kommt für letztere Annahme der Ellwanger Mönch Ermenrich¹⁴ in Betracht, weil gewisse stilistische Übereinstimmungen zwischen dessen literarischen Werken, namentlich der *Vita Hariolfi*, und der Urkunde zu konstatieren seien.

Alle Autoren, die sich bis heute mit der Urkunde kritisch befaßt haben, sind aber überzeugt, daß das Stück rein äußerlich mit größter Raffiniertheit hergestellt ist¹⁵. Tatsächlich ist die Schrift von einer echten Urkundenkursive nicht zu unterscheiden. Der „Fälscher“ benutzte ferner für Text und Eschatokoll verschiedene Tinte, ging also mit der größten Sorgfalt ans Werk. Da sollte er nun am leicht zu imitierenden Monogram, das er unrichtig nachzeichnete, wie als erster Sickel

⁹ B.-M.² 521.

¹⁰ Arch. UF. I (1908) S. 135f.

¹¹ Acta Karol. II S. 298 L. 5.

¹² Ellwanger Jahrbuch 1910 S. 24f.

¹³ In einer leider nicht gedruckten Arbeit, die von der Verfasserin Herrn Dr. O. Meyer in Berlin zur freien Verfügung übergeben wurde. Die Arbeit beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Gründung des Klosters. Wo sie sich mit unserem Thema berührte, haben wir sie herangezogen. Wir konnten nicht überall mit den Ergebnissen einig gehen, möchten aber ausdrücklich betonen, daß die Verfasserin ihr Werk als noch nicht abgeschlossen betrachtete.

¹⁴ Über Ermenrich und dessen literarische Tätigkeit vgl. Manitius, Gesch. d. lat. Literatur im Mittelalter I S. 493ff.

¹⁵ Der Eindruck Sickels wurde oben wiedergegeben; Tangl a. a. O. sagt: „Als Nachzeichnung war sie jedenfalls mit großem Raffinement gearbeitet, denn Text und Eschatokoll weisen verschiedene Hände und auch einen schwach erkennbaren Unterschied der Tinte auf.“ J. Friedländer versucht den Zeitpunkt der Fälschung möglichst weit an den Anfang des 9. Jahrhunderts zu rücken im Bestreben die einwandfreie Handhabung per Urkundenkursive erklärlich zu machen. Daß der Schluß Bosserts auf eine Fälschung des 12. Jahrhunderts nicht richtig ist, lehrt jeder Blick auf eine andere Fälschung aus dieser Zeit. Eine derartig vollendete Nachzeichnung der schwierigen karolingischen Urkundenminuskel wäre in so später Zeit nicht mehr möglich gewesen.

betonte, und an den „falschen“ tironischen Noten — dem Hauptindiz Tangls gegen die Echtheit — also an rein äußerlichen, für einen so geschickten Nachzeichner leicht richtig zu erfassenden Urkundenmerkmalen scheitern? Es liegt hier ein Widerspruch vor, der noch eklatanter wird, wenn man die „Verstöße“ des Fälschers gegen die Regel am Monogramm und an den tironischen Noten betrachtet.

Das Monogramm ist nämlich nicht im ganzen ungeschickt nachgezeichnet, sondern weicht nur insofern vom üblichen ludowizianischen Monogramm ab, als der Vollziehungsstrich das unter ihm stehende, etwas zu lang geratene I berührt, während diese Teile sonst getrennt sind. Will man aber für die wirklich kleine Anomalität des Monogramms ein Versehen als Ursache nicht gelten lassen, so kann man diese am besten damit erklären, daß die 814 noch im Werden begriffene Kanzlei Ludwigs des Frommen, wie für das Formular im allgemeinen, so auch für einige rein äußere Formen, wie das Monogramm, noch keine festen Normen kannte¹⁶.

Die tironischen Noten aber, die Faramund am Schluß des Kontextes anzubringen pflegte¹⁷, stehen in unserem Stück im Rekognitionszeichen. Dabei wäre es doch dem raffinierten Schreiber ein leichtes gewesen die zwar — wie Tangl meint — falsch geschriebenen Noten wenigstens am richtigen Ort anzubringen. Sickel und Tangl lesen aber die Noten ganz verschieden¹⁸, wobei nur letzterer „verderbte“ Noten in ihnen sah. Zieht man nun in Betracht, daß diese in der Form von den Faramund-Noten verschiedenen Zeichen auch nicht am Platz stehen, wo jener sie anzubringen pflegte, nämlich am Schluß des Kontextes, so bleibt es am wahrscheinlichsten, daß „Ditgemundus“ (nach Sickel Engilmarus) und Faramundus zwei

¹⁶ Daß bei nachgezeichneten Fälschungen, die sonst auf den ersten Blick als solche erkannt werden können, das Monogramm meist richtig nachgeahmt wurde, beweist das angebliche Original von B.-M.² 539 für Langres aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Ebenso gelang in einer Kopie des 10. Jahrhunderts vom noch im Original vorhandenen Diplom B.-M.² 538, welche teilweise die Schrift nachzuahmen suchte, das Monogramm vollkommen einwandfrei. Vgl. Sickel, Acta Karol. II S. 300 L. 20. Ein sehr schönes Monogramm findet sich in der typischen Fälschung B.-M.² 614. Unser Monogramm hat mit denjenigen späterer Diplome verglichen eine gedrückte Form. Dasselbe ist aber bei andern frühen Diplomen Ludwigs des Frommen auch zu beobachten, z. B. bei B.-M.² 529, 538 u. 552.

¹⁷ Der Vermerk „Faramundus scripsit“ findet sich außerdem nur zweimal in B.-M.² 529 und 689, aber beide Male am Schluß des Kontextes. Vgl. auch Tangl a. a. O. S. 136

¹⁸ So weit ich sehe, ist trotz Tangls abschließender Arbeit über die tironischen Noten Sickels Deutungsversuch auf „Engilmarus“ nicht von der Hand zu weisen. Man vergleiche etwa die Noten für „Engilmari“ in den Diplomen Lothar I. B.-M.² 1055 u. 1071.

verschiedene Schreiber sind, eine Ansicht, zu der auch der Schriftvergleich eine Handhabe bietet¹⁹.

Ein Fälscher, der sogar für Tintenunterschiede ein Auge besaß, hätte aber das leicht zu kopierende Monogramm, das in Fälschungen meist ausgezeichnet gelingt, kaum verderbt wiedergegeben, noch hätte er die in der Vorlage am Schluß des Kontextes stehenden Noten ins Rekognitionszeichen eingetragen. Demnach bietet das äußere Bild der Urkunde keineswegs genügende Verdachtsmomente gegen die Echtheit.

Wie steht es aber mit dem Diktat? Sickel hielt es, wie schon oben bemerkt wurde, für die erste Zeit der Kanzlei Ludwigs d. Frommen, in welcher die späteren Formeln noch nicht ausgebildet waren, für durchaus möglich. Auch Stengel²⁰ findet daran nichts Anstößiges. Tangl ging bei seiner Verwerfung auf das Diktat und den rechtlichen Inhalt gar nicht ein und Bossert folgte ihm darin. J. Friedländer²¹ hingegen bezweifelt die Urkunde vor allem wegen des Diktats. Sie vergleicht es mit jenem der *Formulae imperiales* für Immunitätsprivilegien, was an sich für die späteren Diplome Ludwigs des Frommen richtig ist. Nr. 2 ist aber, unter Abzug der Fälschung B.-M.² 520, das fünfte Stück, das aus der Kanzlei Ludwigs hervorging. Als dessen Rekognoszent tritt auch nicht ein neuer Mann auf, sondern Helisachar, sein früherer aquitanischer Kanzler²². Das Diplom entstand also unter Bedingungen, welche Irregularitäten erklärlich machen.

Aus diesem allgemeinen und von Kennern der Diplomatik wie Sickel ausdrücklich gebilligten Standpunkt heraus müssen wir die von J. Friedländer aufgezählten Anomalitäten zu deuten versuchen. Die Formel „divina largiente gratia“ findet sich zwar in keiner Urkunde Ludwigs des Frommen, dagegen kommt das später unter diesem Kaiser immer übliche „divina ordinante providentia“ in B.-M.² 517 einmal vereinzelt und erst von B.-M.² 522 an regelmäßig vor; B.-M.² 516 und die beiden unter Helisachars Einfluß entstandenen Diplome B.-M.² 518 und 519 weisen das früher immer gebräuchliche „gratia dei“

¹⁹ Wenn auch die Schrift von B.-M.² 529 nicht in allen Einzelheiten völlig identisch ist mit derjenigen von B.-M.² 689, so ist der Gesamthabitus sehr verwandt. Zwischen B.-M.² 529 u. 689 liegt eben ein Zeitraum von 5 Jahren, in dem sich die Schrift eines Schreibers in kleinen Einzelheiten verändern konnte. B.-M.² 521 ist aber von den beiden Diplomen Faramunds in der Schrift und im maßgebenden Gesamteindruck wesentlich verschieden. Vielleicht steckt also in den schwierigen Noten von B.-M.² 521 ein noch unbekannter Schreiber aus der Kanzlei Ludwigs d. Frommen, dessen Name noch richtig zu entziffern ist.

²⁰ Vgl. S. 76, Anm. 8.

²¹ Vgl. S. 77, Anm. 13.

²² Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I² S. 385f.

auf. Wahrscheinlich hatten die Kanzlisten damals für diese Formel noch keine festgelegte Tradition. Die älteren Formelsammlungen legten die Intitulatio auch gar nicht fest. Diese wird meines Wissens zum erstenmal in den *Formulae imperiales* aufgezeichnet²³: es ist die berühmte ludowizianische Intitulatio „divina ordinante providentia“.

Der Gebrauch von „regni“ im Zusammenhang „pro stabilitate regni nostri . . . misericordiam exorare“ ist weiter nicht anstößig. B.-M.² 721 z. B. für Hersfeld, das nach einem Diplom Karls völlig frei stilisiert ist, benutzt an dieser Stelle auch „regni“. Diese Freiheit ist hier durchaus erklärlich, wo der Zusammenhang an sich keine strenge staatsrechtliche Terminologie verlangte, sondern vielmehr ganz allgemein an die Herrschaft gedacht wurde.

Als Epitheton des Kaisers in der Signumzeile findet sich „gloriosissimus“ und nicht „serenissimus“. Auch hier aber schwanken bis zu unserem Stück in den aquitanischen Diplomen Ludwigs die Ausdrücke: B.-M.² 516 und 519 „gloriosissimus rex“, B.-M.² 517 „serenissimus rex“, von B.-M.² 522 an allerdings regelmäßig „serenissimus imperator“.

So können wir uns auch nicht weiter darüber wundern, wenn in Teilen des Textes, welche mit dem üblichen Formular Ludwigs des Frommen gewisse Übereinstimmung zeigen, verstreut Ausdrücke zu finden sind, welche wiederum divergieren. Gerade aber die bei Ludwig für bestimmte Stücke²⁴ noch benutzte Promulgationsformel: „omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis et cunctis fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris“ kommt frühkarolingisch von Pippin bis zu Karl dem Großen ganz allgemein sehr häufig vor²⁵. In unserem Diplom dürfte die Formel auf Benützung der darin ausdrücklich erwähnten, heute aber verlorenen Urkunde Karls des Großen für Ellwangen zurückzuführen sein.

Nun haben aber alle Autoren, welche das Diplom als Fälschung erklärten, außer J. Friedländer, es versäumt, Zeitpunkt und Zweck der Fälschung zu ergründen. Auf Grund stilkritischer Untersuchungen²⁶ will diese, wie oben angedeutet

²³ MG. *Formulae* S. 327, 30.

²⁴ Vgl. neben den Mandaten z. B. das „Praeceptum de navibus“. MG. *Formulae* S. 302 Nr. 22 und das „Praeceptum Judaeorum“ a. a. O. S. 309 Nr. 30.

²⁵ Vgl. D. D. Karol. 2, 9, 10, 18, 24, 50, 72, 76, 89, 91, 98, 99, 101, 108, 109, 111, 119 etc. Namentlich wichtig ist D. Kar. 89 für Hersfeld, das noch im Original erhalten ist und in welchem Schutz gegen Übergriff der bischöflichen Gewalt und freie Abwahl verliehen wird. Ein ganz gewöhnliches Klosterprivileg also! Vgl. dazu Breßlau, *Urkundenlehre* I² S. 53f.

²⁶ An einigen Stellen wird z. B. die Urkunde auf vorkommende Reimprosa untersucht. Überhaupt ergeht sich die Verfasserin hier in Sublimitäten, denen eine volle Beweiskraft nicht zugetraut werden darf.

wurde, Beziehungen zu Ermenrich feststellen, woraus sie folgerichtig schließt, daß dieser auch der Fälscher gewesen sei. Als *terminus a quo* werden die Jahre 830—833 angegeben, weil eine Urkunde Ludwigs des Deutschen — wegen der Verwendung von „regni“, „gloriosissimus“ und „largiente gratia“ — benützt worden sei; als *terminus ante quem* 860, weil mit diesem Jahre die Kenntnis der in Nr. 2 einwandfrei geschriebenen Urkundenskursive aufhörte. Dieser Zeitraum ist freilich mit den Lebensdaten des Ermenrich nicht leicht in Einklang zu bringen²⁷. Als Zweck der Fälschung sieht J. Friedländer das in der Gründungsnarratio deutlich zum Ausdruck kommende Bestreben, das Kloster und seine Besitzungen vor dem Zugriff erbberechtigter Verwandten zu schützen.

Gegen diese Kombination lassen sich jedoch einige schwerwiegende Einwände erheben. Besonders anfechtbar erscheint der Ansatz 830—833. Tatsächlich benutzen die Urkunden Ludwigs des Deutschen aus dieser Zeit immer den Ausdruck „divina largiente clementia“, aber dies geschieht nur unter der bis 833 dauernden Kanzleivorsteherschaft Gauzbalds, unter dessen Leitung, wie P. Kehr zu wiederholten Malen erklärt²⁸, die Kanzlei Ludwigs des Deutschen nur ein Ableger der kaiserlichen Kanzlei war. Mit der Umorganisation im Jahre 833 und dem Auftreten Grimalds als Chef der Kanzlei findet sich jedoch sofort die Formel „divina favente gratia“²⁹. Ermenrich aber war zwischen 830 und 833 wohl noch zu jung, um seine Formelkenntnis aus der Kanzlei holen zu können³⁰. Dann wissen wir, daß er seine Bildung in Fulda, nachher gründlicher in Reichenau und St. Gallen empfangen hatte³¹ und mit Gauzbald, den er erst als Bischof von Würzburg seinen Lehrer nennt³², zu dessen Kanzleizeit wohl kaum in Berührung trat. Die Lebensdaten des Ermenrich³³ schließen also eine Fäl-

²⁷ Die *Vita Hariolji* muß zwischen 842 und 854 verfaßt worden sein. Vgl. Manitius, a. a. O. I S. 493. Die *Vita Suatonis* kann nicht viel jünger sein, weil Ermenrich sich in der *Vita Hariolji* deutlich als Schüler des Gauzbald zu erkennen gibt. Er war also damals noch ein junger Mann, was für die Beurteilung der Urkunde von Bedeutung ist. Der zwischen 842 und 854 noch junge Ermenrich war zwischen 830 und 833 wohl kaum imstande die Urkunde zu fälschen.

²⁸ Vgl. Kehr P., N.A. 50 (1933) S. 17; Berlin. Abh. 1932 Nr. 1 S. 14; Vorrede zur M.G. Ausgabe der Diplome Ludwigs d. Deutschen p. XVIII.

²⁹ Der Wechsel tritt zwischen den Diplomen D.L.D. 12 u. 13 ein, in denen auch der Kanzleileiter wechselte.

³⁰ Vgl. Anm. 27.

³¹ Vgl. Manitius a. a. O.

³² Gauzbald war von 842—855 Würzburger Bischof. Vgl. Bendel F. I., Reihenfolge der Bischöfe und Weihbischöfe von Würzburg (Sonderabdruck aus dem Schematismus der Diözese Würzburg 1933) S. 3.

³³ Ob der Ellwanger Mönch Ermenrich mit dem 866—879 regierenden Bischof von Passau identisch ist, wie neuerdings bestimmt ange-

schung durch ihn aus, welche auf Grund von Kenntnissen entstand, die direkt aus der bayrischen Kanzlei Ludwigs des Deutschen stammten. Es bleibt noch anzunehmen, Ermenrich hätte ein Diplom dieser Zeit aus einem benachbarten Kloster als Muster heranziehen können, wie es oft zu geschehen pflegte³⁴. Am ehesten kämen wiederum Stücke aus Fulda, Reichenau oder St. Gallen in Betracht. Hierbei hätte er aber unbedingt auf die späteren Formeln der Kanzlei stoßen müssen, weil Ludwig der Deutsche in seiner bayrischen Zeit nur Urkunden für bayrische, und zwar altbayrische Empfänger ausgestellt hatte³⁵. Also bleibt auch auf diesem Weg keine Möglichkeit ersichtlich, wie Ermenrich Kenntnis von Formeln der bayrischen Kanzlei Ludwigs des Deutschen erlangt hätte.

Der Zusammenhang unseres Diploms mit der bayrischen Kanzlei Ludwigs ist tatsächlich nur scheinbar. Viel eher dürften die Übereinstimmungen darauf zurückzuführen sein, daß für Nr. 2 und somit auch für die übrigen Diplome aus der Frühzeit Ludwigs des Frommen ganz ähnliche Entstehungsbedingungen vorlagen, wie für die bayrischen Stücke Ludwigs des Deutschen. Beide Male handelt es sich um Kanzleien, die im Werden begriffen sind. Im Januar 814 war Karl der Große gestorben, im April wurde unser Diplom geschrieben. Noch machen sich bei ihm Einflüsse der untergeordneten Kanzlei des ehemaligen aquitanischen Teilkönigs geltend. Genau so war Ludwig der Deutsche bis 833 lediglich Teilkönig, dessen

nommen wird (vgl. Buchberger, *Lex. f. Theol. u. Kirche* III² Sp. 765, der hier Dümmler, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 13 [1873] S. 485 und Manitius, *a. a. O.* I S. 496 folgt), ist nicht sicher. In der einen Handschrift des Briefes, den Ermenrich von Ellwangen an Grimald von St. Gallen zwischen 850 und 855 geschrieben hat, fügte nämlich eine spätere Hand zu dem Namen Ermenrich das Wort „episcopus“ hinzu. Aus dieser späteren Konjektur hat man die Identität der beiden erschlossen. Vgl. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* I⁷ S. 282. Die Identität dürfte allerdings dann sicher stehen, wenn es sich feststellen ließe, ob die bisher zu wenig beachtete zweite Kopie des Briefes aus der Sammlung des Andreas Felix von Oefele, auf eine unbekannte Passauer Überlieferung und nicht auf die oben erwähnte St. Galler Handschrift zurückgeht. Vgl. dazu Leidinger G., *Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung des Mittelalters*, München S. B. 1915 Nr. 9, S. 5, Anm. 4. Ermenrich wird aber als Bischof von Passau kaum für Ellwangen gefälscht haben.

³⁴ Dies trat dort besonders häufig ein, wo zwei Klöster denselben Abt hatten. Mayer Th., *M.Ö.I.G.* 47 (1933) 137—185 passim hat für Weißenburg und Klingenmünster einen derartigen Fall festgestellt. Zur Zeit Ludwigs d. Deutschen ist aber nur Grimald als Ellwanger Abt bekannt, der daneben noch St. Gallen und Weißenburg inne hatte. Vgl. Zeller, *Ellwanger Jahrbuch* 1914 S. 3. Ob Abt Otbold von Ellwangen mit Abt Otgar von Niederaltaich identisch ist, (vgl. *M.G.SS.* 17 S. 366,20) ist nach Zeller *a. a. O.* sehr zweifelhaft.

³⁵ D.L.D. 7 Mondsee; 2 Niederaltaich; 3, 5 Herrieden; 4, 7 Salzburg; 6, 11 St. Emmeram; 8 Regensburg; 9 Passau; 10, 12 betreffen Besitz in altbayr.-österr. Gebiet.

Diplome nicht ohne Einwirkung der väterlichen Kanzlei entstehen konnten³⁶.

Man kann demnach Ermenrich von Ellwangen unmöglich als Fälscher betrachten, ebensowenig aber irgend einen anderen, dem etwa ein Diplom Ludwigs des Deutschen als Vorlage zur Verfügung gestanden hätte, weil der König von Bayern zu der Zeit nie in Schwaben urkundete. Der Anklang unseres Stückes an die früheren Diplome Ludwigs des Deutschen ergibt sich ganz einfach aus der mit der aquitanischen Kanzlei des Vaters analogen Entwicklung seiner bayrischen Kanzlei.

Was nun den Zweck der Fälschung anbetrifft, so ist freilich zuzugeben, daß Gründungserzählungen im Urkundenkontext vielfach rechtssichernde Tendenz haben³⁷. Sie treten aber unter Ludwig dem Frommen auch sonst noch auf³⁸ und sind, für sich betrachtet, von zu geringem unmittelbarem Wert, als daß sie allein einer Fälschung zum Inhalt hätten dienen können. Eine direkte Erwähnung der umstrittenen Güter oder Rechte wäre für eine Fälschung noch unbedingt erforderlich gewesen. Hier aber rekapituliert die Gründungsnarratio zudem noch ein zweifellos einmal vorhandenes Diplom Karl des Großen und verliert schon dadurch viel von einem etwa vorhandenen Verdacht.

Zusammenfassend muß man dieses hochinteressante Diplom als absolut einwandfrei bezeichnen. Es kann daher ganz anders, als es bisher geschah, für die Frühgeschichte des Klosters herangezogen werden. Dies darf umso eher geschehen, als die Urkunde inhaltlich zu den übrigen, unabhängig von ihr entstandenen Quellen zur ältesten Geschichte Ellwangens, vor allem aber zu der *Vita Hariolfi* in keinem Widerspruch steht, sondern vielmehr dort Erzähltes bestätigt³⁹.

³⁶ Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß bei der Festlegung der formelhaften Teile für die Kanzleisprache Ludwigs des Deutschen, wegen der Parallelität, Diplome aus der Frühzeit Ludwigs des Frommen als Vorbilder herangezogen wurden, welche sich auch deutlich von den später klassisch gewordenen *Formulae imperiales* unterschieden. So durfte sich Ludwig der Deutsche nur „gloriosissimus rex“ nennen, wie sich sein Vater in früherer Zeit wiederholt titulierte hatte; seine Würde hatte er inne „divina largiente gratia“ und nicht kraft der ehrenvolleren „ordinans providentia“. Diese Gedanken hat schon P. Kehr angedeutet. Besonders deutlich in der Vorrede zu der Ausgabe der Diplome Ludwigs des Deutschen p. XVIII sq. „Auch das Formular war genau vorgeschrieben und gewiß mit dem Kaiserhof vereinbart.“ „Sein Regnum (L.d.D.) war so, analog dem aquitanischen, als ein Unterkönigtum charakterisiert.“ Diese Abhängigkeit hat dann P. Kehr noch bei den Kontextteilen darzulegen versucht. N.A. 50 (I. Heft 1933) S. 17 ff. Unser Diplom bietet, was die festen Urkundenbestandteile anbetrifft, eine schöne Bestätigung der bei Ludwig d. Deutschen gewonnenen Erkenntnisse.

³⁷ Vgl. dazu Meyer O., Z.R.G. Kan. 20 (1931) S. 135.

³⁸ Vgl. etwa die Gründungsgeschichte im Diplom Ludwigs des Frommen für Korvey B.-M. 2 779. Literatur dazu in der Vorbemerkung zu D.L.D. 26.

³⁹ Vgl. unten S. 110 ff.

II. Urkunden Nr. 4 und Nr. 8.

Diese beiden Stücke bilden überlieferungsgeschichtlich eine Einheit. Sie sind uns nur in deutschen Übersetzungen des 15. Jahrhunderts erhalten⁴⁰.

Nr. 4 entspricht im Diktat und namentlich in der Komposition durchaus der Kanzlei Arnulfs. Am meisten Ähnlichkeit besitzt es mit B.-M.² 1877 für Herford, einem vom Notar Ernst geschriebenen⁴¹ und wohl auch verfaßten Stück. Die Heranziehung weiterer von ihm rekognoszierter Diplome erlaubte eine beinahe völlige, kanzleigemäße Rückübersetzung der Urkunde Nr. 4, deren Text mit den lateinischen Belegen aus den übrigen Stücken hier zunächst folgt⁴². Die aus der Kanzlei nicht belegbaren Stellen sind gesperrt.

In namen der heiligen und untaylingen drivalentickait Arnolff von gunst der götlichen miltickait künig.⁴³ Die wysheit aller unser getrűwen gegenwertiger und ouch kűnfftiger sol wissen wie daz unser lieber Hartto der heiligen Kirchen zu Meintz ein ertzbischoff von sach wegen siner trűwen und frummen eins guten rats zu uns komen ist und hat gebeten die wirde unserer durchleuchtickait⁴⁴ das wir den brűdern in dem closter Elwangen genant, die do under der eer des heiligen haylers gewirdigt ist Cristo dem woren kűnig dienen sint die fryhait irer erwelung, die do unser vorfaren in mit sinem gewalt und gebot verlihen haben⁴⁵ und daz unzerstört oder unversert gehabt haben als lang biß daz sie lauterkeit der kűnglichen treűwen erworben haben. Ist uns in unser gedechtnűß komen daz wir von hilff wegen der sele kűnig Karlmanns unsers vatters und darnach unsers selb und andrer unserer vorfaren in sogetan fryhait auch geben und verlyhen wölten und die selben mit geschrift unsers gewaltz bestätigen⁴⁶. Haben wir angesehen den hail-

⁴⁰ In einem Papierkodex des 15.—18. Jahrhunderts mit dem Titel: *Registrum copiarum privilegiorum a summis pontificibus, imperatoribus et regibus Rom. imp. eccl. Elvacensi concessorum*; Staatsarchiv Stuttgart 136. 1. Nr. 70. Der Kodex ist lediglich ein Sammelband und enthält in bunter Reihenfolge z. T. in Wiederholung die verschiedenen Privilegien des Klosters. Von Nr. 4 existieren zwei bis auf kleine Abweichungen völlig identische Übersetzungen, von denen die eine sich als Reinschrift der anderen erweist. Sie rühren aber von verschiedenen Schreibern her. Von Nr. 8 ist nur eine Abschrift vorhanden, deren Schreiber wiederum mit den Schreibern von Nr. 4 nicht identisch ist.

⁴¹ Das ergibt sich aus den tironischen Noten, welche Ernst noch zu schreiben verstand. Über die tironischen Noten in der Kanzlei Arnulfs vgl. Tangl, a. a. O. S. 159.

⁴² Wir legen die ursprüngliche Übersetzung (fol. 137 des in Anm. 40 erwähnten Kodex), nicht die Reinschrift (fol. 103') dem hier folgenden Text zugrunde, wie auch der Herausgeber des WUB. tat. Auf Anmerkung der völlig irrelevanten Varianten kann verzichtet werden.

⁴³ Arnolfus divina favente clementia rex B.-M.² 1877.

⁴⁴ celsitudinem nostram B.-M.² 1783.

⁴⁵ domino famulantibus electionem suam intrinsecus ab antecessoribus nostris eis prius concessam B.-M.² 1877.

⁴⁶ pro remedio animae pii genitoris nostri Karломanni regis et deinde nostrae caeterorumque parentum nostrorum simili modo concederemus nostraeque auctoritatis scripto eam corroboraremus. B.-M.² 1877.

samen rate und redlich bette desselben⁴⁷ ertzbischoffs und darumb daz wir dasselb closter sinem schirm enpfolhen haben so tun wir daz gern und syen ze rat worden, daz daz also beschehe allenthalben mit disem gebott unsrer verlyhung⁴⁸. Darnach haben wir durch gedachtnuß unsers lieben vatters vorgeant und unser sele erledigung⁴⁹ schryben haissen und setzen festlichen daz dieselben bruder an der vorgeantanten stat tag und nacht den gotlichen diensten ob sollen ligen und daz sie⁵⁰ ietz und ouch fürbaß zu allen zyten ledigen und fryen gewalt haben mit gemainem rate aller brüder einen abt under in zu erwelen als lang die wyl sie einen sogetanen under in vinden mögen der nach sant Benedikten regeln dieselben samnung oder closter ubrichten und maistern könn und wyß⁵¹. Ouch legen wir hiezu und haissen ob daz were daz sogetan under in nit finden wurden daz got nit enwolle daz sie dann allenthalben nach irem willen in andern steten wo sie wöllen ander suchen und nach in vorsehen und wann sie die vinden das si sie erwelen und die erwelen uff setzen. Und verlyhen in nit allein sogetane erwelung⁵² besunder ouch waz nutzes oder fromen demselben closter von unsern milten vorfaren verlihen ist worden⁵³ daz krefftigen wir mit disem gebott und wollen die gebotte die durch sie demselben closter verlihen sint worden in allen dingen und durch alle ding veste gehalten werden und vestigen die auch umb des willen, daz sie in irem heiligen gebete dester frylicher und gerner unser und unsers ietzgenanten vaters und ander unsrer getriuwen gedachtnuß behalten⁵⁴ und dem gotlichen diensten obligen. Und daz daz gebot unsers gewalts von dekainem unserm nachkomen verrücket werd⁵⁵ oder sich flyß zu verrücken⁵⁶ oder zu verseren so haben wir daz mit unsrer hant bestätigt und haben daz mit unserm vingerlin haissen verzaichen⁵⁷. Geben an dem fünfften tage des brachmondes do man zalt von Cristi geburt acht-hundert iar und darnach in dem driu und nüntzigsten jare, in dem zwelfften

⁴⁷ quorum petitionibus et salubri consultui B.-M.² 1877. Salutifera petio B.-M.² 1868.

⁴⁸ Ein ähnlich lautender zwischen Narratio und Dispositio eingeschobener Passus findet sich B.-M.² 1909: quorum petitioni iustae atque rationabili assensum primo pro dei et antedictorum sanctorum honore ac deinde illorum amore fideliter in nostro servitio laborantum libenter annuentes ita fieri censuimus.

⁴⁹ pro absolute criminum nostrorum atque pro remedio pie recordationis animarum parentum nostrorum. B.-M.² 1930.

⁵⁰ quatenus fratres deo et sancto Gevrio ibi famulantes plenius sustentantur; angebl. Originaldiplom von B.-M.² 1815 (Fälschung des Reichenauer Kreises!).

⁵¹ presensque preceptum inde conscribi iussimus, per quod decernimus atque iubemus, ut ipsi fratres prelibati monasterii ab hodierna die et deinceps securam teneant potestatem eligendi abbates quamdiu talem invenire possunt qui scientia et morum honestate talis sit, ut tantam congregationem iuxta regulam sancti Benedicti queat et sciat regere. B.-M.² 1927.

⁵² et iuxta illorum monitionem hisdem sororibus securum per hoc preceptum concedimus. B.-M.² 1877.

⁵³ quicquid boni antecessores nostri eidem cenobio contulerunt. B.-M.² 1877.

⁵⁴ ut ipsos ob hoc melius pro nobis et prelibato genitore nostro aliisque parentibus nostris exorare delectet. B.-M.² 1877.

⁵⁵ et ut hoc preceptum ab nullo umquam successore nostro violetur. B.-M.² 1927.

⁵⁶ seu violare conetur. B.-M.² 1877.

⁵⁷ manu propria illud firmavimus anuloque nostro assignari praecipimus. B.-M.² 1877.

iare der römischen zal und in dem sibenden iar des ryches künig Arnolfs. Beschehen zu Worms in dem namen des herren saliglichen Amen.

Wie die Kanzlei Arnulfs anscheinend nur wenige charakteristische Diktate neu schuf⁵⁸, so entbehrt auch das Diktat Ernsts spezieller Einzelheiten. Was mir bezeichnender für seine Autorschaft erscheint, ist die Komposition des Diploms, welche mit derjenigen von B.-M.² 1877 für Herford weitgehend übereinstimmt. Solche Stücke, in denen die Abtwahl den maßgebenden Inhalt bildet, sind überhaupt recht selten und unter ihnen stehen diese beiden Diplome der Form nach wieder vereinzelt da.

Einige größere Partien verbleiben im deutschen Text⁵⁹, für die kanzleigemäße Belege aus der Zeit Arnulfs nicht beizubringen sind. Diese Interpolationen machen z. T. durchaus den Eindruck von erklärenden Erweiterungen des Übersetzers. Irgendwelche Fälschungstendenz ist jedenfalls aus ihnen nicht herauszulesen. Solche Erweiterungen trifft man bei Übersetzern des 15. Jahrhunderts häufig. Sie konnten bisweilen sehr weitgehend sein⁶⁰. Auch andere im gleichen Kodex wie Nr. 4 überlieferte Übersetzungen, deren lateinische Texte noch bekannt sind, weisen solche Zusätze auf⁶¹. Anders steht es

⁵⁸ Da die endgültige Monumentenausgabe der Diplome Arnulfs noch aussteht, kann man heute noch nicht abschließend sagen, inwieweit die Kanzlei Arnulfs wirklich Neues schuf. Ein vorläufiger Überblick lehrt aber, daß sie die unter Ludwig dem Deutschen von deutschen Notaren geschaffenen Diktate nicht wesentlich veränderte. Ein wahrer Umbruch, wie etwa unter Ludwig dem Deutschen (vgl. dazu Kehr I. c.), liegt auf keinen Fall vor. Seine Kanzleigewohnheiten wurden in der Folge im ostfränkischen Reich beibehalten.

⁵⁹ Die Datierung, die wir mit diesen Zahlen natürlich nicht belegen können, ist kanzleimäßig.

⁶⁰ Man vergleiche z. B. die Übersetzung des Diploms Ludwigs d. Deutschen vom 21. Juli 853 für St. Felix und Regula in Zürich (D.L.D. 67). Das Diplom wurde interpoliert und erhielt einen längeren Zusatz aus einer viel späteren Urkunde. Dies geschah alles ohne irgendwelche Fälschungstendenz. Die Zusätze wurden aber in keiner Weise kenntlich gemacht. Die Übersetzung gedruckt bei G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, S. 48', Beilage Nr. 52.

⁶¹ Im Laufe des 15. Jahrhunderts, als die Lateinkenntnis immer mehr abnahm, setzte in Ellwangen eine lebhafte Übersetzertätigkeit ein. Einige Übersetzungen tragen amtlichen Charakter. Sie wurden vor geistlichen Richtern in Augsburg hergestellt und beglaubigt. Andere sind lediglich Privatarbeiten. Dies geht aus den Kopien der Urkunden hervor, welche bei den amtlichen Übersetzungen den ganzen beglaubigenden Apparat des Notariats mitberücksichtigen, bei den Privatarbeiten aber immer folgenden Kopf aufweisen: *privilegium X. redactum in Theutonica ut infra*. Während erstere „hölzern“, aber genau übersetzt sind, zeigen letztere häufig Erweiterungen. Dies läßt sich am besten bei Nr. 2 verfolgen, wo wir neben einer amtlichen eine private Übersetzung besitzen. Wir greifen ein besonders auffallendes Beispiel aus diesem Stück heraus. Erweiterungen sind gesperrt.

Original.	Amtl. Übersetzung.	Private Übersetzung.
qualiter ipse in honore domini ac salvatoris	das er in der er unsers herren und behalters	wie der vorgenannt herre bischoff und

wohl mit dem großen Einschub von „Ouch legen — erwelten uffsetzen“. Aus der Kanzlei Arnulfs stammt der Passus auf keinen Fall. Er entspricht überhaupt nicht dem Formelwesen irgendeiner karolingischen Kanzlei⁶². An eine literarische Erweiterung nach den oben angedeuteten Beispielen⁶³ ist hier nicht zu denken, denn verfassungsgeschichtlich wird hier ein

nostri et sanctae dei genetricis semperque virginis Mariae et sanctorum martyrum Sulpicii et Serviliani intra uualdum cuius uocabulum est Uirgundia in loco nuncupante Elehenuuang in re proprietatis suae monasterium nouo opere construxisset, in qua una cum monachis sibi subiectis regulariter vivere et consistere dinoscitur atque omnes res suas que ex successione parentum ad eum legibus pervenerunt etc.

und der hayligen martirer Sulpicii und Serviliani inderhalb des waldes, des nam ist Virngrund, an der stat Ellwang genant, in dem rechten siner aygenschaftt ain goteshus neues buwes hett gebuwen, in dem er mit münchen im undertan bekennet ist redlichen leben und wesen und allen seinem gut, diu von erb siner vordern zu im von recht komen etc.

abbt her Hariolf in dem flecken Ellwangen, der gelegen ist inderhalb dem wald, der do geheissen ist der Uirengrund mit sinem rechten aygen güt und auch mit allen den guten din in angefallen warn von erbs wegen aller sin vorfarn, gestiftet und von nūwem werk gebouwen hat ein münster und ein gotzhus und das gewyht hete in der ere unsers herren Jesu Christi unsers behalters und in der ere siner lieben mutter Marien

und ouch in der ere der heiligen martren Viti, Sulpicii und Serviliani in demselben goczhus und closter er an sich selber nemen wolte ein geistlich lehen mit münchen und priestern, die im allen äbften sinen nachkomen ewicklich undertänig warn und sich hieltend und lebend nach dem orden und der regel des heyligen herrn sant Benedicten. Und an dem vorgeantent brieff stund ouch geschriben ob er mit gottes hilf und verhengnuß zu dem genanten goczhus kaynerley gut etc.

⁶² Einen ähnlich lautenden Passus fand ich in der Formelsammlung von Flavigny (MG. Form. S. 481): Cum vero abbas ipsius loci acceperit transitum, quemcumque de semet ipsis monachi ibidem habitantes secundum regulam sancti Benedicti meliorem invenerint, ipsum abbatem ibidem constituent. Quod si ipse de se ipsis talem non invenerint, cum communi consilio illi sanciores monachi aliunde regulare abbate, qui eos sub regula sancti Benedicti regat, elegendum in eorum maneat potestatem. Quod vero Deus avertat, ne ibi sanctus ordo tepiscat et ipse abbas hoc emendare non prevalet aut negleget, potestas maneatur ipsis monachis, ubicumque in propriis monasteriis reccius et sanccius secundum regulam sancti Benedicti invenerint, expetere et per eorum salubri consilium ipsum secundum ordinem, regulariter emendare. — Die Möglichkeit einer Beeinflussung besteht jedoch auf keinen Fall. In den Wahlprivilegien drängten die Petenten immer auf die Wahl des Abtes aus dem eigenen Kloster, was begreiflich ist. Die von dieser Norm abweichenden Bestimmungen weisen eine große Verschiedenheit unter sich auf. Vgl. dazu Claus H., Untersuchungen der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster . . . bis zum Jahre 1024 (Diss. Greifswald 1911) S. 53—64. Gerade deshalb aber bedürfen diese Fälle, die offenbar aus ganz speziellen Bedingungen erwachsen, einer eingehenderen Untersuchung als dies bei Claus geschah. Er hält z. B. (S. 61) den Passus in Nr. 4 für echt.

⁶³ Vgl. S. 86, Anm. 61.

völlig neuer Gedanke ausgesprochen, auf den ein Übersetzer des 15. Jahrhunderts nicht verfallen wäre. Die Tendenz, daß die Mönche den Abt im Notfall auch aus einem fremden Kloster holen und ihn selbst einsetzen dürfen, taucht zunächst im Hirsauer Privileg Heinrichs IV. von 1075⁶⁴ auf und spielt dann bei den mit Hirsau zusammenhängenden schwäbischen Fälschungen des 12. Jahrhunderts, mit denen unser Stück in Verbindung gebracht werden kann⁶⁵, eine sehr wichtige Rolle. Dabei ist zu beachten, daß sowohl das Hirsauer Privileg als auch die Fälschungen gewöhnlich nur mit ausdrücklicher Betonung des Notfalls die Wahl des Klostersvorstehers aus einem fremden Kloster gestatteten⁶⁶, ähnlich wie sie auch hier gewährleistet wird. Man kann aber rechtshistorisch diese Bestimmung für das 9. Jahrhundert nicht aufrechterhalten. Ellwangen hätte sich ja dadurch eine Institution privilegieren lassen, welche im Grunde seinen Interessen entgegenliefe, wurde doch dadurch die Gepflogenheit der Könige unterstützt, Reichsklöster jedem beliebigen zu kommandieren⁶⁷. Stilistisch stimmt allerdings der Passus mit demjenigen des Hirsauer Formulars und der schwäbischen Fälschungen nicht überein⁶⁸. Er ist viel breiter. Seine Erweiterungen sind aber wohl auf den Ellwanger Übersetzer zurückzuführen, der erklärende Floskeln häufig anbrachte⁶⁹. Keineswegs dürfen diese stilistischen Unstimmigkeiten zu schwer gewogen werden. Im übrigen betont auch unser Stück, wenn auch nicht so ausdrücklich wie etwa das angeführte Diplom für Kempten, daß der Abt nur dann von auswärts geholt werden darf, wenn ein geeigneter Mann im Kloster fehlt. Maßgebend bleibt die Übereinstimmung mit den Verfassungstendenzen der Hirsauer. Dieser „innere“ Zusammenhang wiegt hier äußere Abweichungen völlig auf, welche ihren Grund z. T. in der verschiedenen uns vorliegenden Überlieferung der Stücke haben. Nr. 4 ist demnach ein echtes Stück

⁶⁴ St. 2785. *ut, quandocumque patr suo spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant potestatem, secundum regulam sancti Benedicti inter se, vel undecumque si opus fuerit, abbatem sibi non solum eligendi, sed etiam constituendi.* Vgl. WUB. I S. 277, Nr. 233.

⁶⁵ Näheres darüber unten im Kapitel: Ellwangen und die schwäbischen Fälschungen, S. 100 ff.

⁶⁶ Vgl. Lechner J., *MIÖG.* 21 (1900) S. 46 u. 74 und Anm. 64.

⁶⁷ Gerade deshalb ließ sich die Abtei, und zwar unter Petition eines fremden Abtes, selbst während dessen Regierung die Abwahl privilegieren. Vgl. Nr. 4 und Nr. 5 (Hartbert von Chur).

⁶⁸ Vgl. z. B. D. Kar. 222 für Kempten: *Quando autem presens vel post eum aliquis pater . . . de hac luce migraverit, non aliunde veniens ibi abbas constituatur . . . nisi quod absit, nullus ibi dignus inveniatur, tunc primum alter idoneus scientia et moribus aliunde assumatur.*

⁶⁹ Vgl. S. 86, Anm. 61.

aus der Kanzlei Arnulfs, welches Eigenheiten des Notars Ernst aufweist und im 12. Jahrhundert durch den zweiten Teil des Abtwahlpassus interpoliert wurde.

Da die Überlieferung von Nr. 8 genau dieselbe ist wie bei Nr. 4, kann bei der Beurteilung methodisch gleich vorgegangen werden⁷⁰. Nur liegt der Fall bedeutend schwieriger, weil der Text völlig verwirrt ist. Der nachstehende Lösungsversuch vermag auch nicht alle dunkeln Stellen aufzuhellen. Neben Einschreibungen, die nach den oben dargelegten Gepflogenheiten der Übersetzer durchaus wahrscheinlich sind, werden hier einige weitere Komplikationen durch das Unvermögen des Übersetzers hervorgerufen. Einmal bereitete die lateinische Konstruktion diesem große Schwierigkeiten. Statt der Subordination finden wir ein primitives Aneinanderreihen von Relativsätzen. Dann werden charakteristische lateinische Ausdrücke des 11. Jahrhunderts in zwar wortgetreuer, aber der Welt des 15. Jahrhunderts entsprechenden Begriffen wiedergegeben. Versuchen wir unter solchen Gesichtspunkten einige Hauptschwierigkeiten von Nr. 8 zu beseitigen.

Das Original muß große Ähnlichkeiten mit D. H. II 25 für Memleben gehabt haben, dem, wie der Herausgeber der Diplome Heinrichs II. meint, ein heute nicht mehr existierendes Privileg Benedikts VII. unter anderen als Vorurkunde vorlag⁷¹. Der Inhalt von Nr. 8 war demnach lediglich die Verleihung des Rechtes von Fulda und Reichenau. Wir erhalten folgendes Gerippe:

So haben wir die stat des closters zu tewtsch Elwangen genant und von hilff der heiligen sant Vits, Sulpicii und Serviliani und des obgenanten abt Hartmans und der andern mit ewigen gesezt fürseher durch diß küniglich gebot genzlich verlihen mit den nachgeschriben gesezten der fryhait, mit der best abty zu Fulda und in der Awe etc. etc.

Der erste Einschub:

„die da biß uff unser zyt schwären dienst durch layen weltlicher her-schafft clagt haben, die da von dem bande teglicher gevengknüß ertledigt ist, der wir ir vordern fryhait wider geben haben,“

⁷⁰ Die Schrift ist nicht dieselbe wie bei Nr. 4, aber auch aus dem 15. Jahrhundert. Die Übersetzung ist wiederum eine „private“ und sicherlich in Ellwangen entstanden. Diese Umstände sind für die Beurteilung wichtiger als die Gleichheit der Schrift.

⁷¹ Ellwangen gehört zu den wenigen deutschen Klöstern, welche ein Privileg Benedikts VII. (Nr. 6) besaßen. Es ist in den bisherigen Bänden der Germ. Pontif. die einzige Urkunde dieses Papstes. Süddeutschland, namentlich Bayern, besitzt also nichts. Dagegen kennen wir einige Stücke für sächsische Klöster. Z. B. J.-L. 3818 für S. Maria in Naumburg; J.-L. 3819 für Arneburg; dann das von Brackmann entdeckte Privileg für Alslieben (vgl. Gött. Nachr. 1902 S. 202—206) und das erwähnte Deperditum für Memleben.

will gewissermaßen eine Begründung für die Verleihung des Privilegs geben und scheint aus formelhaften Bestandteilen des Originals und Zusätzen des Übersetzers zu bestehen⁷².

Als zweiten Einschub betrachte ich folgende Stelle: „die da nach vergangen zyten nach milter erwelung der künig, die da einmütiger mithellung der münich und ritterschafft bewärt hat“. Hier will der Übersetzer die nähere Erklärung zum Wahlvorgang geben, denn der Passus folgt unmittelbar auf die Stelle: „und des obgenanten abt Hartmans und den andern mit ewigen gesezt fürseher“. Dabei hat er zweifellos wieder einiges aus dem Original übernommen, wie die Anmerkungen der Monumentenausgabe von Nr. 8 deutlich zeigen. Als dritte erklärende Ergänzung käme in Frage: „mit allen den steten und zugehörden, mit aigen und mit aigen leuten, clostermannen und rittern, die daselbs hin ie gegeben sein worden.“ Sie will offenbar das vorhergehende „genczlich“, wenn auch völlig deplaziert, näher präzisieren. Hierbei scheint Nr. 6 als Vorbild gedient zu haben, denn der dort enthaltene Passus: „et cum omnibus que sub eodem monasterio adiacere ac pertinere videntur, tam in mansis quam in curtis“ entspricht eher der deutschen Übersetzung als die in der Monumentenausgabe dafür vorgeschlagene Stelle aus D. H. II 39: „cum locis familiis adiacentiis“⁷³. Für „clostermannen und rittern“ schlägt aber schon die Monumentenausgabe mit Recht als Vorbild die diesbezügliche Stelle aus Nr. 12 vor: „in militibus, in cenobitis“. Gerade diese letzte Interpolation veranlaßt uns wegen ihrer engen Anlehnung an das spätere Diplom Nr. 12, die Urkunde Nr. 8 in der Gestalt, wie sie jetzt vorliegt, als eine mit Hilfe der übrigen Ellwanger Stücke interpretierte Übersetzung aufzufassen, bei welcher, wie es im Mittelalter üblich war, eigene Zutat und originaler Text nicht geschieden wurden⁷⁴. Da-

⁷² Der erste Teil dieses Passus (bis „erledigt ist“), zu dem sich in den Diplomen Heinrichs II. (DH. II 40 u. 43) auch Parallelen finden, ist lediglich formelhaft zu verstehen. Auf keinen Fall darf daraus geschlossen werden, wie es Breßlau in der Vorbemerkung tat, Ellwangen sei bis dahin durch eine Laienherrschaft bedrückt worden. Namentlich der Passus „der wir die vordern fryhait widergeben haben“ zeigt die nachträgliche, literarische Hinzufügung. Zu diesem Satz existiert in DH. II 66 ein Analogon: *priori honori loco restituere volentes*. Wieviel dinglicher ist aber der Inhalt dieses Diploms! Um dies „restituere“ zu erreichen, werden der geschädigten Kirche tatsächlich Güter geschenkt. In Nr. 8 ist von alledem keine Rede. Das „volentes“ ist nicht einmal angedeutet. Der Übersetzer dürfte sich vielmehr vorgestellt haben, daß durch Nr. 8 abhanden gekommene Freiheiten wiederhergestellt werden mußten, weil er sich deren Bestätigung ohne vorhergehende Unterbrechung nicht vorstellen konnte.

⁷³ Man vergleiche das noch im Original erhaltene DH. II 25 für Memleben.

⁷⁴ Vgl. S. 86, Anm. 60.

bei darf man nicht vergessen, daß alle Einschübe, selbst der von Breßlau unbedingt verworfene Passus: „mithellung der münich und ritterschafft“ rechtshistorisch genommen für die Zeit Heinrichs II. durchaus möglich sind⁷⁵. Es ist vor allem der Aufbau der Urkunde, der zunächst für die Kanzlei Heinrichs II. völlig ausgeschlossen erscheint. Darauf wurde in der Ausgabe der Monumenta zu wenig Wert gelegt. Auch dieser aber läßt sich am einfachsten aus dem schlechten Zustand der Überlieferung deuten.

Der Übersetzer verstand es einmal nicht das lateinische Gefüge zu entwirren, sondern setzte Bestimmung neben Bestimmung und gab dazu teilweise erklärende Zusätze, dann unterliefen ihm auch falsche Interpretationen, wie z. B. „militēs“ durch „ritterschafft“⁷⁶. Hier sollen noch einige Beispiele für ähnliche Fehler aus gleichzeitigen Ellwanger Übersetzungen folgen, deren lateinische Vorlagen noch vorhanden sind.

1. Für die Schwierigkeiten, welche die richtige Auflösung des Satzbaus bot, aus einer Übersetzung der *Vita Hariolfi*⁷⁷:

erat arbor in medio cenobio, in cuius fibice mane expediti fratres clavem pendentem conspexere = es war ein paum mitten in dem closter, als die brüder frü sich bereit hatten, do ersahent sie den Schlüssel hangen in dem gipffel des paums; predicti martyres prefecti Romanorum fuere insignes, a sancta Domitilla ad fidem dei conversi non multo post martyrio sunt coronati = aber die vorgemeldten martrer sint da zwen Edel Römer gewesen und durch die heiligen junckfrawen Domitillam zu dem glauben Cristi bekert und nit langg darnach worden auß irem leiden gekrönt.

Die Übersetzungen sind nicht eigentlich falsch, doch ist es nicht gelungen mit der damaligen schwerfälligen deutschen Sprache namentlich die Partizipialkonstruktionen mit der nötigen Glätte aufzulösen. Wir würden heute durch den Gebrauch von Konjunktionen manches genauer wiedergeben. Bei einer lateinischen Urkunde, deren Bau viel komplizierter ist, konnte sich diese Schwerfälligkeit natürlich schlimmer auswirken als in den obigen Beispielen, deren deutsche Wiedergabe noch verständlich ist. Durch die in Nr. 8 beobachtete Anhäufung von

⁷⁵ Für den von Breßlau angezweifelten Passus bietet DH. II 329, das im Original erhalten ist, einen Beleg: nec non monachorum militumque suorum consensu.

⁷⁶ Miles hatte natürlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts noch nicht die spätere Bedeutung Ritter.

⁷⁷ Die Übersetzung befindet sich in einem Pergament-Kodex aus Ellwangen (Stuttgart, Landesbibliothek cod. hist. fol. 523, fol. 5' sqq.) des 15. Jahrhunderts, der gewissermaßen eine Neuauflage des im folgenden zu besprechenden Ellwanger Lektionars darstellt. Der Kodex wurde nach der Umwandlung Ellwangers in ein Stift (1460) angelegt, wie aus einer einleitenden Bemerkung zu der Übersetzung der *Vita Hariolfi* hervorgeht: Das ist gedeütschet worden in dem jar als man zalt nach Cristi unsers herren geburt tausent vierhundert drew und sibentzig jar. Vgl. auch Heyd W. v., Die hist. Hss. der Königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart I S. 221f.

Relativsätze wurde das Machwerk des Übersetzters, selbst vorausgesetzt, daß dieser den lateinischen Text völlig verstanden hatte, für den späteren Leser fast unverständlich.

2. Für falsche Interpretation, aus einer Übersetzung von Nr. 10⁷⁸:

Noverit universitas ... qualiter nos per interventum dilecti nostri Eberhardi Babenbergensis sedis primi episcopi ... communique consultu fidelium nostrorum, Ernst videlicet, Alamannie ducis etc. = tûn ze wissen ... daz wir durch ... willen unßers lieben Eberhartes bischoff des ersten stules ze Babenberg ... mit rat unßrer getrûwen Ernst herzogen in teutschen landen etc.

Das Adjektiv „primi“ bezog der Übersetzer falsch auf „sedis“, weil er nicht wußte, daß es sich hier um den ersten Bischof des erst von Heinrich II. gegründeten Bistums handelte; den zweiten Fehler beging er durch zeitgemäße Übersetzung des Wortes „Alamannia“, das zu seiner Zeit schon für ganz Deutschland verwendet wurde, im 11. Jahrhundert aber nur dem Herzogtum Schwaben galt^{78a}. Auch die Übersetzung der *Vita Hariolfi* bietet solche Beispiele z. B. „mare quod Podomus dicitur = bei dem mer das podomus gehaissen würdt“. Hier dachte der Übersetzer offenbar nicht an den Bodensee. In der Einleitung zur Übersetzung wird davon gesprochen, das löbliche Stift (Benediktinerkloster!) Ellwangen sei zu Zeiten Pippins und Karlmanns erbaut worden. Nicht uninteressant ist die Wiedergabe des Forstpassus in der oben erwähnten Übersetzung von Nr. 10:

Quandam silvam, Virigunda dictam, ad Elwacense cenobium pertinentem, per nostram imperialem potenciam legali banno forestem fecimus cum omnibus terminis eiusdem silve = den walden Virengrunt genant, haben in denselben walde mit unseren kayserlichen gewalt geforstet und gebannen und in ein gesetzte fryung und vesticlichen geleyt mit allen den enden und ziln desselben waldes; ferner: imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari ... liceat = gebieten wir mit unserm kayserlichen gewalt und banne, das in demselben vorst, waldern und gebannen höltzern ... nieman ensulle ... jagen.

Das langsame Verblässen der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „forestis“ macht sich hier geltend. Im 11. Jahrhundert galt „forestis“ fast soviel wie „immunitas“⁷⁹, deshalb

⁷⁸ Die Übersetzung ist in dem unter Anm. 40 beschriebenen Kodex (fol. 88^r) überliefert.

^{78a} Vgl. darüber Baumann, Schwaben u. Alamannen, Forschgn. z. Deutschen Gesch. 16 (1876) S. 229—254.

⁷⁹ Vgl. Mayer Th., Schriften der hessischen Hochschulen, Univ. Gießen, Jahrg. 1933 (Heft 1) S. 15f., der, die Thesen von Thimme (AUF. II [1909] S. 101—154) weiterführend, zu dieser scharfen Formulierung kam. Thimme gegenüber hat Glöckner (Vjschr. Soz. WG. 17 [1924] S. 1—31) weniger richtig betont, daß „forestis“ von jeher nur die eingeschränkte Bedeutung des Wildbannes hatte und schon im 10. Jahrhundert lediglich Wald hieß.

genügte auch im einen Fall der Ausdruck „forestem facere“, im andern der Ausdruck „forestis“ für die eindeutige Festlegung der Rechtslage. Die Übersetzung muß aber beide Male mit dem Worte Bann (gebannen, gebannen höltzern) den Begriff präzisieren. Forst war eben schon im 15. Jahrhundert größtenteils lediglich zu einem wirtschaftlichen Begriff geworden⁸⁰.

Nachdem schon früher auf Pleonasmen gleichzeitiger Übersetzungen in Ellwangen hingewiesen wurde, zeigen die letzten Beispiele die zwei anderen Schwierigkeiten, mit denen der Übersetzer von Nr. 8 zu kämpfen hatte und denen er auch erlag. Die Urkunde in ihrer jetzigen Gestalt ist ein völlig verunglücktes Übersetzungsprodukt. Bevor man Nr. 8 als interpoliert bezeichnet, wie es in der Ausgabe der Monumenta geschieht, muß man das Stück aus dem sehr schlechten Zustand der Überlieferung heraus zu verstehen trachten. Aber selbst wenn nicht alle Unstimmigkeiten darauf zurückzuführen sind, zeigt das Diplom doch zu wenig charakteristische Merkmale für eine Verfälschung, besonders nachdem die Hauptbedenken Breßlaus durch Belege aus der Kanzlei Heinrichs II. selbst beseitigt werden konnten.

III. Urkunde Nr. 7.

Das ganze Stück ist echt bis auf einen Passus am Schluß, welcher bestimmt, daß der Vogt nur mit 12 Reitern innerhalb der Klosterimmunität auftreten darf. Im Original — die Urkunde ist nur als Insert überliefert — stand diese Verfügung an Stelle der ausradierten Poen und Korroboratio, wie sich aus dem Fehlen dieser Formeln ergibt. Nr. 12 wiederholt diese Bestimmung mit fast denselben Worten, woraus Sickel in der Vorbemerkung zur Monumentenausgabe schloß, Nr. 7 sei auf Grund von Nr. 12 verfälscht worden. Nun paßt aber die Verfügung in Nr. 7 besser in den Anfang des 12. Jahrhunderts, in jene Zeit, wo die Reichenauer Fälschungen entstanden, deren Hauptinhalt ja gegen die Vögte gerichtet war⁸¹. Es ist also umgekehrt wahrscheinlicher, daß das verfälschte Stück Nr. 7 Friedrich Barbarossa vorlag, als er in Nr. 12 eine Art Generalbestätigung aller Ellwanger Besitzungen und Rechte erteilte. Eine Interpolation nach der Nachurkunde hätte schon deshalb keinen Sinn gehabt, weil die Verleihung Barbarossas vollkommen genügte und kaum einer Sicherung durch eine Verfälschung bedurfte, dies namentlich nicht in einer Zeit, wo die Vogteiprobleme schon anders gelagert waren. Auch die Text-

⁸⁰ Vgl. Petit-Dutaillis, B.E.Ch. 76 (1915) S. 146f.

⁸¹ Vgl. D. Kar. 219 für Ottobeuren, dazu Lechner a. a. O. S. 74.

vergleichung macht die hier dargelegte Ansicht wahrscheinlicher⁸². Der Text von Nr. 7 ist ausgedehnter und nennt als Urheber für diese Verfügung Erzbischof Willigis von Mainz, Bischof Hildebald von Worms und den Herzog Konrad von Alamannien, die im selben Stück schon einmal als Petenten auftreten. Dazu erscheinen noch zwei Grafen, Sigehard und Friedrich, die nicht zu identifizieren sind. In den übrigen Diplomen Ottos III. sind sie jedenfalls nicht anzutreffen. Der Fälscher ging offenbar so vor, daß er zunächst das interpolierte Stück genau durchlas und dem echten Text die Petentenliste entnahm, dann aber diese durch zwei Grafen unbekannter Provenienz ergänzte. In die Barbarossa-Urkunde wurden diese Petenten, die nicht mehr lebten, natürlich nicht aufgenommen. Man stelle sich aber den umgekehrten Vorgang vor, daß Nr. 7 nach Nr. 12 verfälscht worden wäre, etwa um sich für die Vogtbestimmung, wie man es im Mittelalter liebte, auf älteres, ottonisches Recht berufen zu können. Abgesehen davon, daß dies höchst unwahrscheinlich ist, hätte man sich in letzterem Fall mit dem einfachen friderizianischen Text begnügt, der auf diese Weise ganz allgemein Otto III. zugeschoben worden wäre. In der Form, wie die Interpolation jetzt vorliegt, erweckt sie stark den Eindruck, als sei sie im Hinblick auf eine spätere Bestätigung mit einem Apparat (Petentenliste!) hergestellt worden, der ihre Glaubwürdigkeit erhöhen sollte. Sicher ist Nr. 7 als eine der Vorurkunden von Nr. 12 aufzufassen. Sie wurde aber kaum kurz vor Fertigstellung der letzteren interpoliert, sondern dürfte eher mit jener Fälschertätigkeit im Zu-

⁸² Beiden Diplomen gemeinsame Stellen sind gesperrt.

Nr. 7.

Ipsi autem advocato suis-
que successoribus regia potestate
firmiter precipimus, consultu pre-
dictorum fidelium nostrorum Willigis
archiepiscopi et Hildibaldi Wor-
maciensis episcopi ac Cōnradi Ala-
mannici ducis nec non Sigehardi
comitis, Friderici comitis militum-
que ipsius loci et familie, quatenus
contentus sit iusticia sua,
scilicet ut ter in anno non plus
quam cum duodecim equis ad
ipsum locum veniens legale placitum
habeat ibique in suum
videlicet servitium duas vic-
timas cum suis appendiciis ac-
cipiat; aliter nichil sibi illic
ordinandum vel agendum sciat
nisi eum abbas ad necessarium
eius aliqua duxerit convocandum.

Nr. 12.

Ipsi autem advocato suis-
que successoribus precipimus,
quatenus sua sit iustitia con-
tentus, scilicet ut ter in anno
cum XII equis tantum in ipso
loco existens, legale placitum ha-
beat, ibique suum servitium,
videlicet duas victimas cum
suis appenditiis, accipiat. A-
liter nichil sibi illic ordinan-
dum vel agendum sciat, nisi
eum abbas pro aliqua necessitate
vocaverit.

sammenhang stehen, welche die Regierung des aus dem reformierten Kloster Ottobeuren stammenden Abtes Adalbert I. anfänglich mit sich brachte. Der Zeitpunkt ist, wie unten dargelegt werden soll, jedenfalls vor 1146 anzusetzen.

IV. Urkunde Nr. 1.

Schon die Herausgeber des Wirtembergischen Urkundenbuches sahen in diesem Stück, das uns nur in einer unbeglaubigten Abschrift in Urkundenform aus dem 12. Jahrhundert und in einer weiteren Kopie desselben Jahrhunderts im Ellwanger Lektionar⁸³ überliefert ist, eine Fälschung des 12. Jahrhunderts. Dieses Urteil ist richtig, bedarf aber einer eingehenden Begründung.

Der Name Sounhars ist im Nekrolog von Ellwangen als Donator von Schriesheim verzeichnet⁸⁴. Von einem Vasall Karlmanns Suonhar, der wohl identisch mit Sounhar ist, berichtet die glaubwürdige *Vita Hariolfi*⁸⁵ genau dasselbe, wie die Urkunde Nr. 1: durch ein Wunder der Märtyrer Sulpitius und Servilianus wurde er bewogen, Güter dem Kloster endgültig zu schenken. Welche Güter dies waren, wird allerdings in der Vita nicht gesagt, dafür erwähnt, wie schon bemerkt, der Nekrolog ihn als Donator von Schriesheim, genau wie die Urkunde. Rein diktatmäßige Anklänge an die Vita finden sich ebenfalls in der Urkunde, z. B. gleich am Anfang „sub cespite palustri“. Das Jahr 764, in dem Nr. 1 ausgestellt worden sein soll, ist in den Ellwanger Annalen als Gründungsjahr der Abtei überliefert⁸⁶, geht aber nicht auf alte Tradition zurück, sondern scheint, obwohl es den Zeitpunkt der Gründung sicher richtiger trifft als manche moderne Kombination, aus Ottobeuren⁸⁷, also erst seit 1136 mit Abt Adalbert I., im Kloster aufgekommen zu sein. Die Schrift der Urkunde ist, wie K. O. Müller festgestellt hat⁸⁸, identisch mit derjenigen eines um 1136 entstandenen Güterverzeichnisses der Abtei. Wie im folgenden Kapitel dargelegt werden soll, entstand das Ellwanger Lektionar, in welchem Vita, Nekrolog und Annalen überliefert sind, nach dem Regierungsantritt des Abtes Adalbert I. zwischen 1136 und 1146. Der Schreiber von Nr. 1 war um dieselbe Zeit tätig und benützte als Datum seiner Urkunde das Jahr der Klostergründung, das mit den damals neu geschriebenen Annalen von Ellwangen wohl

⁸³ Über das Lektionar vgl. das folgende Kapitel S. 96 ff.

⁸⁴ MGNecr. I S. 76.

⁸⁵ Über die Vita vgl. das letzte Kapitel dieses Aufsatzes S. 110 ff.

⁸⁶ MGSS. X S. 18, 5. In der Literatur, vor allem von Bossert, wird dieses Datum allerdings angezweifelt; vgl. darüber unten S. 111 f.

⁸⁷ Vgl. Germ. Pont. II, 1 S. 79.

⁸⁸ Vgl. S. 101, Anm. 119.

als solches anerkannt wurde. Bei der Abschrift des Nekrologs und der *Vita Hariolfi* aber lernte man auch diese beiden Quellen wieder genauer kennen und fand wohl mit der Traditionsnotiz im Nekrolog den Anlaß zur Fälschung dieses Stückes, das neben der Sicherung des Besitzes in Schriesheim noch ganz andere Tendenzen enthält. Nr. 1 wurde also erst nach der Anlage des Lektionars verfaßt, denn es erweist sich als eine Kombination der alten Klosterüberlieferung mit einer z. T. erst durch das Lektionar begründeten Klostertradition (Gründungsjahr 764). Als wahrer Kern der Fälschung darf die Traditionsnotiz des Sounhar im Nekrolog gelten. Zum Zeitpunkt der Entstehung (1136—1146) passen auch die in der Urkunde enthaltenen rechtlichen Bestimmungen — Sicherung des Klosterbesitzes und Schutz gegen die Übergriffe der Vögte — sehr gut. Eine tiefere Erfassung der Fälschung ist aber von einer gründlichen Untersuchung des Lektionars abhängig, welche im nächsten Kapitel folgen soll.

Die übrigen Ellwanger Urkunden (Nr. 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15) sind in jeder Beziehung völlig unverdächtig, auch Nr. 6, das früher vielfach stark angezweifelt wurde⁸⁹, gilt heute als völlig einwandfrei⁹⁰.

V. Das Lectionarium latinum von Ellwangen.

Die Heranziehung chronikalischer Nachrichten zur Ergänzung der aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse wird, wie schon oben betont wurde, heute immer mehr gefordert. Dies ist besonders dort notwendig wo, wie im Ellwanger Fall, zwischen den einzelnen Kaiser- und Papsturkunden große Lücken bestehen, welche durch Privaturkunden nicht genügend ausgefüllt werden können.

Die Abtei Ellwangen besaß nun einen prachtvollen Pergamentkodex des 12. Jahrhunderts⁹¹, dessen Hauptteil ein Lektionar bildet, in dem sich aber auch fast die gesamte chronikalische Überlieferung des Klosters neben weiteren wichtigen traditions- und urbarähnlichen Aufzeichnungen befinden, die alle sehr zerstreut gedruckt sind. Bis heute wurden die einzelnen dem Kodex entnommenen Quellen⁹² immer nur gesondert be-

⁸⁹ Z. B. vom Herausgeber des Württembergischen Urkundenbuches; dann auch von Thudichum, Die gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau u. Ellwangen, Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N.F. II (1893/94) S. 249 f., dessen oberflächliche Arbeit aber im allgemeinen übergangen werden kann. Die Ellwanger Fälschungen werden darin ohne jede Begründung dem XIII. Jahrhundert zugeschrieben.

⁹⁰ Vgl. Germ. Pontif. II, 1 S. 109.

⁹¹ Heute Cod. Bibl. Fol. 55 der Landesbibliothek zu Stuttgart.

⁹² Es handelt sich um die *Vita Hariolfi*, die *Annales Elwangenses* und das *Necrologium* und *Calendarium Elwacense*.

trachtet⁹³, ohne daß je der Versuch gemacht wurde, den Kodex als Ganzes zu untersuchen und für die Klostersgeschichte zu verwerten. Dies soll im folgenden unternommen werden. Dazu muß dessen inhaltliche Zusammensetzung in erster Linie erfaßt werden. Eine genügende Beschreibung des Äußeren durch K. Löffler ist schon vorhanden⁹⁴.

An der Herstellung des Kodex in der Form, wie sie heute vorliegt⁹⁵, waren selbstverständlich viele Schreiber beteiligt, schon deshalb, weil dessen Benützung sich über mehrere Jahrhunderte erstreckte. Doch sind zwei Haupthände deutlich zu unterscheiden. Eine erste, welche im wesentlichen die vorderen Teile verfertigte, sodann die Hand des Lektionars. Die folgende Beschreibung gilt vor allem den vorderen Teilen. Wo das Alter der Schrift nicht angegeben wird, handelt es sich um die erste Haupthand des 12. Jahrhunderts.

fol. 1. Einweihungsnotiz des Jahres 1124. Gedr. MGSS. X S. 17⁹⁶. Fast völlig verwischte urbariale Aufzeichnungen, wohl des 12. Jahrhunderts⁹⁷. Beginn des Reliquiars von Ellwangen. Gedr. Khamm, Hierarchia Augustana I, 2 S. 30'f.⁹⁸

⁹³ Vgl. etwa Bossert, Ellwanger Jahrbuch 1910 S. 18—25.

⁹⁴ Bei Löffler K., Schwäbische Buchmalerei in romanischer Zeit S. 77 f.

⁹⁵ Heute ist der Kodex seines ursprünglichen Einbandes beraubt. Auf dem alten hinteren Deckel befand sich ein aufgeklebtes Pergamentblatt mit einem Einkünfteverzeichnis des Kämmerers zu Ellwangen aus dem 12. Jahrhundert (gedr. WUB. VI S. 435, Nachtrag Nr. 8) und einem Verzeichnis von Bürgen aus Urkunden von Ellwangen aus dem 13. Jahrhundert (gedr. WUB. V S. 436, Nachtrag Nr. 49).

⁹⁶ Auch abgedruckt WUB. I S. 357, Nr. 281, aber nach einer jüngeren Fassung, die sich in dem Anm. 40 beschriebenen Papierkodex befindet. Abweichend davon hat unser Kodex regnante quarto Heinrico für tertio Heinrico und quinto Heinrico für quarto Heinrico. Beide Male ist jedoch quarto aus tertio und quinto aus quarto korrigiert. Die Abschrift des Papierkodex wurde demnach vor der Korrektur des ursprünglichen Textes vorgenommen. Vitus erscheint hier als Patrozinium, in der Papierhandschrift nicht. An Stelle des Passus, der auf die Exemption anspielt (vgl. darüber das diesbezügliche Kapitel S. 106ff. dieses Aufsatzes) findet sich in der Abschrift des 15. Jahrhunderts der Anfang des Reliquienverzeichnisses mit den von Hariolf angeblich ins Kloster gebrachten Reliquien. Bisher hielt man diese Fassung des 15. Jahrhunderts für ursprünglicher. Deshalb auch die Aufnahme ins WUB. Richtiger ist vielmehr, daß es sich hier lediglich um eine verkürzte Wiedergabe unserer Überlieferung handelt. Eine dieser völlig konforme Abschrift befindet sich im Ellwanger Kodex 523 der Stuttgarter Landesbibliothek, der ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammt. Vgl. S. 91, Anm. 77 u. W. v. Hayd a. a. O. I S. 221f.

⁹⁷ Feststellen lassen sich noch die Spuren einer 5zeiligen und einer 4zeiligen Notiz. Die Schrift dürfte sicher ins 12. Jahrhundert gehören. Aus einem noch lesbaren „ad servicium“ und einem „de predio“, sowie aus einer deutlich sichtbaren Zahl (XX) und der Sigle für „Solidus“ schließe ich auf urbariale Notizen.

⁹⁸ Von diesem Reliquiar ebenfalls eine Abschrift im Kod. 523, die fast völlig mit dieser übereinstimmt. Bemerkenswert ist bloß, daß jener Abschreiber des 15. Jahrhunderts Fehler (namentlich die häufig vorkommen-

- fol. 1'. Fortsetzung des Reliquiars⁹⁹. Tradition des Sigeboto. Urk. (vgl. S. 76). Nr. 11¹⁰⁰.
- fol. 2. Letzte Eintragung des Reliquiars¹⁰¹. Lehenurskunde des Abtes Kuno I. (1188—1221). Gedr. WUB. 11 S. 459 Nr. 5561¹⁰². Brief Leos IX. J.-L. 4328¹⁰³. Urbariale Aufzeichnungen. Gedr. MGSS. X S. 17; Giefel, Württemberg. Geschichtsquellen II (1888) S. 13. WUB. II S. 425, Anhang Nr. IV (*Iste sunt decime*)¹⁰⁴.
- fol. 2'. Abschrift von Urk. Nr. 13 mit versuchter Imitation¹⁰⁵ der an der Kurie gebräuchlichen Kursive (vgl. die Tafel). Neumierter Kyrie-Tropus: *Immense celi conditor*. Gedr. Blume, Anal. Hymn. 47 S. 152, Nr. 93¹⁰⁶.
- fol. 3—11. Annales Elwangenses. Gedr. MGSS. X S. 17—20¹⁰⁷; Giefel,

den Doppelschreibungen) der Vorlage ab und zu ausradierte. Ihm sind auch die (Anm. 96) verzeichneten Korrekturen zuzuschreiben.

⁹⁹ Die Eintragungen über einen Altar auf der rechten Seite des Chores von späterer Hand am Rand hinzugefügt.

¹⁰⁰ Der Schrift nach zu schließen wohl gleichzeitig mit der Ausstellung eingetragen.

¹⁰¹ Nicht im Kodex 523 enthalten. An ihr waren deutlich drei Hände beteiligt, von denen die älteste mit den Marginalien fol. 1' (vgl. Anm. 99) übereinstimmt.

¹⁰² Die Schrift wiederum wohl gleichzeitig mit der Abfassung des verlorenen Originals.

¹⁰³ Hand des 13. Jahrhunderts. (Spätes 12. Jahrhundert?)

¹⁰⁴ Hand des 13. Jahrhunderts. (Spätes 12. Jahrhundert?) Nach Müller K. O., Württemberg. Vierteljahrshefte 35 (1929) S. 44 Anm. 15 um 1140—1150.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Müller K. O., Württemberg. Vierteljahrshefte 35 (1929) S. 43 Anm. 15. Die Urkunde ist auf einer völlig radierten Seite eingetragen, also scheint ihr große Bedeutung beigemessen worden zu sein, denn andere Eintragungen mußten für sie weichen. Wenn Müller die Schrift als identisch erklärt mit derjenigen von Nr. 10, so kann, da das Datum 1150 von Nr. 10 nicht feststeht, hier ein umgekehrtes Verhältnis vorliegen. Der Schreiber wendete das, was er bei der Abschrift des Papstprivilegs gelernt hatte, bei der Privaturkunde an. Der Zusammenhang mit dem päpstlichen Original ist bei unserem Stück zu deutlich, wie ich mich an Hand des photographischen Materials der Germ. Pont. überzeugen konnte. Vor allem charakteristisch sind das initiale E, die ct- und st-Ligaturen und die gesamte Raumverteilung des Privilegs. Der Fall ist von besonderem Interesse deshalb, weil er aufdeckt, wie es zur — im übrigen bekannten — Beeinflussung der Privat-urkundenschriften durch päpstl. und kaiserliche Kanzleischriften kam.

¹⁰⁶ Die Versikel 3a und 3b sind durch einen Nachtrag von späterer Hand folgendermaßen erweitert:

Amborum digitus fons vinus permanens ignis vera karitas vir-
tute firmas quos inhabitas.

Perungens paraclytus et doce sine voce qui instruis dividens
servis bona tuis.

¹⁰⁷ Die Abelsche Edition der Monumenta genügt bei weitem nicht mehr allen Ansprüchen, die man an eine solche Edition stellen darf. Zwar sind die mit andern Annalen übereinstimmenden Partien hervorgehoben, nicht aber die einzelnen Hände, die an der Ausfertigung beteiligt waren. Gerade dies ist aber von besonderem Interesse. Auch Giefel, der eine Schrift-untersuchung (a. a. O. S. 6) vornahm, legt dem zu wenig Gewicht bei. Bis 1125 war nämlich außer der Hand, welche das Gerippe der Annalen anlegte, nur eine Hand an der Herstellung beteiligt, die auch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts anzugehören scheint. Letztere schrieb vor allem die

- a. a. O. S. 12—16. Merkverse für die Tonarten bestimmter liturgischer Stücke¹⁰⁸.
- fol. 10. Chronikalische Notiz über die Wein- und Kornzehnten zu Schriesheim¹⁰⁹.
- fol. 11—16. Necrologium und Calendarium von Ellwangen. Gedr. MG. Nocr. I S. 75—78; Giefel, a. a. O. S. 56—67¹¹⁰.
- fol. 16—20'. Komputistische Texte und Zeitrechnungstabellen.
- fol. 20'. Urbariale Aufzeichnungen. Gedr. WUB. II S. 425, Anhang Nr. IV (Census camerarii; Isti sunt homines)¹¹¹.
- fol. 21—194. Lectionarium matutinale¹¹².
- fol. 158 sq. *Vita Hariolfi*¹¹³. Gedr. MGSS. X S. 11—15; Giefel, a. a. O. S. 8—12.

Eintragungen von 1073, 1075, 1078, 1086, 1089, 1097, 1099, 1100, 1101, 1104', welche meist die Reichsgeschichte betrafen. Bis 1125 erscheint die Hand des Gerippes auch in den Eintragungen, vielleicht auch 1146 bei der wichtigen Eintragung über den Anfang des neuen Klosters. Die einzige zwischen 1125 und 1146 erscheinende unwesentliche Eintragung von 1133 stammt von einem Schreiber, den wir 1221, 1225 und 1230 sicher wieder erkennen können. Von 1146 an wechseln die Hände bei jeder Aufzeichnung. Diese Ansicht über den Schriftbefund deckt sich im wesentlichen mit derjenigen Giefels. Die Annalen, und damit auch der Kodex, müssen also zwischen 1125 und 1146 angelegt worden sein, und zwar eher in der 2. Hälfte dieser Epoche, weil der Schreiber des Gerippes vielleicht noch, nachdem die Anlage fertig war, das denkwürdige Datum von 1146 eintragen konnte. Deshalb wohl der leichte Unterschied im Duktus. Also fiel die Anlage des Kodex am ehesten in den Anfang der Regierung des reformierenden Abtes Adalbert I. aus Ottobeuren!

¹⁰⁸ Primus ut ecce leva virgo volo Lazarus exi
 Postquam laudate genuit secundus
 Tercius quando tonus est cives quasi reddet
 Quartus tota secus benedicta tulit nisi factus
 Quintus fons omnis sextus lupus benedictus
 Septimus ut mi[r]i sex scimus stella tu es qui ius[h].

Für die Hilfe bei der Bestimmung der liturgischen Texte des Lektionars möchte ich an dieser Stelle Herrn Norbert Fickermann in Berlin meinen herzlichsten Dank aussprechen.

¹⁰⁹ Hand des 15. Jahrhunderts. Abgedruckt im Anhang S. 117.

¹¹⁰ Das Gerippe von derselben Hand wie bei den Annales. Hier ist der Ausgabegiefel, welche das Kalendard auch berücksichtigt, der Vorzug zu geben.

¹¹¹ Die erste Eintragung aus dem 13., die zweite aus dem 14. Jahrhundert. Schon der Herausgeber des WUB. hat auf den Unterschied der Schriften hingewiesen.

¹¹² Das Lektionar ist von einer Hand geschrieben, die von der Haupt-hand des 1. Teiles verschieden ist. Häufig wird die Schrift dünner, um dann plötzlich wieder dicker fortzufahren, was wohl auf das Ansetzen mit einer frischgespitzten Feder und nicht auf Schreiberwechsel zurückzuführen ist. Die Anlage des Lektionars wurde von Giefel, dann aber auch von Löffler (Schwäb. Buchmalerei S. 77f.) verschiedenen Schreibern aus der Zeit zwischen 1125 und 1130 zugelegt. Neuerdings betont aber K. O. Müller (Württemberg. Vierteljahrshefte 35 [1929] S. 43), daß Lektionar, Kalender und Nekrolog zwischen 1140 und 1150 durch einen Mönch verfertigt wurden. Wir schließen uns, was die Zeit betrifft, der letzten Lösung an, glauben nur eine andere Verteilung der Schreiberhände vornehmen zu müssen.

¹¹³ Die Zahlen am Anfang der Abschnitte zeigen die Lektionen an. Die Vita hat deren acht. Die Rasuren im Text, welche gelegentlich — z. B. von J. Friedländer — zur Verdächtigung der Vita herangezogen wurden, sind lediglich die Folge getilgter Flüchtigkeitsfehler des Abschreibers.

VI. Ellwangen und die schwäbischen Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts.

Bekanntlich brachte die Hirsauer Bewegung des 11. Jahrhunderts neben einer religiösen Reform des Mönchslebens auch auf dem Gebiet der Klosterverfassung weitgehende Umwälzungen mit sich, die sich im wesentlichen gegen den Einfluß des Laienelements in den Klöstern richtete. Diese Tendenzen erfuhren vielleicht ihre schärfste Ausprägung in einer Reihe von Urkundenfälschungen süddeutscher Klöster aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts¹¹⁴, welche neben Bestimmungen gegen die Vögte auch Normen über die rechtliche Stellung der Hintersassen der Klöster, über die freie Abtwahl, das Güterveräußerungsverbot des Abtes und die Heerdienstbefreiung des Klosters zum Hauptinhalt hatten.

Im Jahre 1136¹¹⁵ wurde ein Mönch aus dem reformierten Kloster Ottobeuren¹¹⁶ nach Ellwangen als Abt berufen, der als Adalbert I. die ganze Verwaltung von Ellwangen von Grund auf sanierte. Ottobeuren war auch eines jener Klöster, welche zu Anfang des 12. Jahrhunderts mit Urkundenfälschungen arbeiteten¹¹⁷. Tatsächlich wirkte Adalbert I. als Mittler zwischen dem Kreis dieser schwäbischen Fälschungen und Ellwangen. In einer ganzen Anzahl unter ihm entstandener echter, verfälschter und falscher Urkunden findet man jene in den Fälschungen zum Ausdruck gebrachten Tendenzen süddeutscher Klöster wieder. Adalbert erweist sich aber über das hinaus noch als guter Hirsauer, der die damals gewissermaßen in der Luft liegenden, mit der Hirsauer Bewegung entstandenen Postulate ohne direkte Beziehung zu jenen Fälschungen in das Ellwanger Klosterleben einführte.

Eine alle Eintragungen gleich berücksichtigende Betrachtung des Kodex wirft einige Schlaglichter auf diese entscheidende Phase der Ellwanger Geschichte unter Adalbert I. Der ganze erste Teil des Kodex ist ein Zeichen für die reformierende Tätigkeit Adalberts I.¹¹⁸ Hier wurde ein In-

¹¹⁴ Vgl. Lechner J., Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts. *MIÖG.* 21 (1900) S. 28—106.

¹¹⁵ Vgl. Zeller, Schwäbisches Archiv 28 (1910) S. 99—102. Der Zeitpunkt der Berufung steht nicht fest. Zeller nimmt 1136 an, doch kann es auch schon früher gewesen sein. Jedenfalls paßt 1136 sehr gut für die Anlage des Lektionars. Vgl. Anm. 107.

¹¹⁶ Vgl. Giseke P., Die Hirsauer während des Investiturstreites S. 161.

¹¹⁷ Vgl. die Übersicht der Fälschungen bei Lechner, a. a. O. S. 74.

¹¹⁸ Schon der seit der Einäscherung im Jahre 1100 begonnene Neubau des Klosters wurde im Hirsauer Schema angelegt (vgl. Mettler, Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. 34 [1928] S. 120ff.), ohne daß daraus zu weitgehende Schlüsse auf die innere Verfassung gezogen werden dürften,

strument geschaffen, mit dessen Hilfe Entfremdungen von Klostergut, wie sie unter dem Vorgänger vorgekommen waren, unmöglich gemacht werden sollten¹¹⁹, in dem aber auch alle sonstigen Rechte der Abtei festgelegt wurden. So wird in der Weihenotiz deutlich auf die Exemtion der Abtei hingewiesen¹²⁰. In den Annalen verdammt man sodann die Verwaltungspraxis des Vorgängers Helmerich „expressis verbis“¹²¹, während das Jahr 1146 als Beginn des neuen Klosters bezeichnet wird. Damit war wohl mehr als die bloße Vollendung des neuen Klostergebäudes gemeint¹²². Gleichzeitig begann man auch traditions-¹²³ und später urbarähnliche Aufzeichnungen in den Kodex einzutragen¹²⁴. Besonders wichtige Urkunden, wie z. B. die alle Rechte bestätigende Bulle Eugens III. — diese sogar in nachgeahmter Schrift —, wurden kopiert. Auch die Sounharfälschung findet sich darin und zwar wohl in einer mit dem angebliehen

da sehr viele Klosteranlagen im 12. Jahrhundert nach dem Hirsauer Muster entstanden.

¹¹⁹ Adalbert I. ließ bei seinem Regierungsantritt, wie K. O. Müller (Württemberg. Vierteljahrshefte 35 [1929] S. 38—58) an Hand des aufgefundenen Verzeichnisses festgestellt hat, die ganzen entfremdeten Klostergüter registrieren. Sehr bemerkenswert ist ferner, daß die Hand, welche diese entfremdeten Güter aufzeichnete, auch bei der Sounharfälschung zu erkennen ist. Damit ist dieses Stück aus rein äußeren Gründen schon in den Fälschungskomplex um Adalbert hineingezogen.

¹²⁰ Darüber im nächsten Kapitel S. 106ff.

¹²¹ Zu 1113: Richardus rufus et Helmericus successerunt. Iste Helmericus capellam in Adelmansuelden filiis domini Sigefridi concessit, que moderno tempore ad Nveler obedivit et alia infinita dampna ecclesie isti intulit. Der Eintrag stammt zwar nicht von der Hand des „Gerippes“, ist aber, wie auch Giefel a. a. O. bemerkt, kaum viel jünger. Wir finden dieselbe Hand noch bei einem Eintrag zum Jahre 1087.

¹²² Mettler (Württemberg. Vierteljahrshefte 34 [1928] S. 213) erklärt, das Datum 1146 habe mit dem Bau des Klosters nichts zu tun. So sehr wir davon überzeugt sind, daß mit dem Regierungsantritt Adalberts tatsächlich eine innere Reform vor sich ging, so wenig können wir das „inicum novi monasterii“ lediglich als das Vollendungsdatum einer Reform halten. Wie Urkunde Nr. 10 beweist, sah sich auch Adalbert um 1150 veranlaßt, Klostergut zu veräußern, demnach dürfte die kostspielige Bautätigkeit auch in seine Regierungszeit hinübergereicht haben. Adalberts Politik richtete sich wohl weniger gegen die übertriebene Bautätigkeit des Vorgängers (so z. B. die Ansicht von K. O. Müller, Württemberg. Vierteljahrshefte 35 [1929] S. 39f.), als vielmehr gegen eine von diesem sehr wahrscheinlich zu weit getriebene „Nepotenwirtschaft“ zuungunsten des Klosters. Man vgl. den Satz in der Urkunde Nr. 10: Si autem ego vel aliquis successorum meorum prefatam decimam propter utilitatem tantum ecclesie, non ob familiaritatem alicuius rei vel hominis redimere voluerit . . ., der im Hinblick auf einen Vorgänger geschrieben zu sein scheint, welcher ohne den Vorteil des Klosters im Auge zu haben, dessen Güter zu Lehen gab oder verkaufte. Über die Person Adalberts vgl. Zeller, Schwäb. Arch. 28 (1910) S. 102; über die Bedeutung von „inicum monasterii“ Miller E., Ellwanger Jahrbuch 1929/32 S. 124—129.

¹²³ Vgl. Urkunde Nr. 11 und S. 98, Anm. 100.

¹²⁴ Vgl. S. 98, Anm. 104 und S. 99, Anm. 111.

Original gleichzeitigen Abschrift. Man legte auf dieses Stück offenbar besonderen Wert. Es dürfte einige Zeit nach der Anlage des Buches, aber noch unter der Regierung Adalberts I. entstanden sein, der mit diesem Mittel den irgendwie angegriffenen Besitzstand des Klosters verteidigen und zugleich, unter Berufung auf ältestes Klosterrecht, eine Handhabe gegen die Vögte schaffen wollte¹²⁵. Von besonderer Bedeutung ist die hier wiederkehrende Zwölfzahl der Pferde für den Aufzug des Vogtes, die wir bei Nr. 7 schon angetroffen haben. Wichtiger noch ist die in Nr. 1 vorkommende Spitze gegen den Abt, mit der die Reformpartei in Ellwangen sich wohl gegen einen zukünftigen der Reform feindlichen Abt schützen wollte. Hier treffen sich die Tendenzen der Urkunde mit dem Eintrag der Annalen gegen Helmerich. Es heißt:

Constitui (Sounhar) igitur quosdam clientum, quosdam mansionarium, quosdam tributarium, quosdam diarium iure Fuldensium et Augiensium abbatiarum habere consortium, quatinus nulli abbati, nulli advocato aliud ius, preter quod domno imperatore annuente Pippino confirmavimus, diminuere vel infringere liceat.

Offenbar versuchte hier der neue Abt durch den besonderen Schutz, den er seinen gesamten Hintersassen bis zum Tagelöhner hinunter angedeihen ließ, diese einer Entfremdung vom Kloster abhold zu machen¹²⁶. Das Recht der Ellwanger Hintersassen war überhaupt recht weitgehend, war doch Abt Adalbert bei einer 1150 nötig gewordenen Verleihung von Klostergut (vgl. Urk. Nr. 10) schließlich bereit gewesen, vorher die Zustimmung der Hintersassen dazu einzuholen und das wohl auf Grund des von ihm selbst gesetzten Rechtes¹²⁷. Wohl trifft man das Zustimmungsrecht der Ministerialen im 12. Jahrhundert ab und zu an, auch liegt die weitgehende Erstarkung untergeordneter Kreise ganz allgemein im Zug der rechtsgeschichtlichen Ent-

¹²⁵ Statui etiam, si aliqua rationabili vel iudiciaria causa existente advocatus secundum placitum abbatis advenerit, in cottidianum eius victum ter in anno talem porcum, unde XII assature absumi queant, dari modiumque tritici, pabulum XII equorum, secundum numerum equitum, et sextarium vini. Una die villicus abbatis, secunda die magister tributarium ista persolvant, ea scilicet conditione, ut ab nullo tributario vel mansionario preter statutum vel advocatoria lege requisitum nil vi extorqueat, si tributa vel debita in tempore persolverint. Vgl. dazu die Fälschung D. Kar. 281: Statuimus autem ac precipimus de Trimendingen, Offingen et ceteris appenditiis servitium sibi suisque successoribus dari, sive semel sive saepius placitare voluerint, tres schefflones etc.

¹²⁶ Vgl. dazu vor allem B.-M.² 695 Ludwigs d. Frommen für Buchau: cui (abbatissa) summopere interdiximus, ne aliquas res prefati monasterii cuiquam in beneficium concedat, vel aliquo modo ab usu sororum vel fratrum ... alienare praesumat.

¹²⁷ Tatsächlich verleiht Adalbert in Urkunde Nr. 10 Zehnten und Güter zu Aichen nur: generali consensu tam fratrum meorum quam hominum et ministerialium ecclesie.

wicklung des 12. Jahrhunderts¹²⁸, der Ellwanger Fall hebt sich aber doch von alledem deutlich ab, einmal durch die genaue Präzisierung der Zustimmungsberechtigten, dann aber auch dadurch, daß das Recht der Hintersassen nicht bloß auf dem Papier stand, sondern wie Urk. Nr. 10 beweist, auch zur Auswirkung kam. Ferner ist auffallend, daß der Abt in der Urkunde Nr. 1 nur im Zusammenhang mit den Hintersassen erscheint, während die übrigen Bestimmungen sich ausschließlich gegen den Vogt richten¹²⁹. Tatsächlich hatte der Vorgänger Adalberts viel Klostergut verschleudert. Hier liegt die spezielle Veranlassung zum Vorgehen Adalberts, der durch Mitspracherecht der Klosterhintersassen weitere Handänderungen von Klostergut — denn solche kamen ja Verleihungen beinahe gleich — für die Zukunft wenn nicht unmöglich machen, so doch zum mindesten erschweren wollte.

Unter Heranziehung des Kodex ist es möglich, die Sounharfälschung in die Zeit Adalberts I. zu legen¹³⁰. Ähnlich wie in Ottobeuren wurde in Ellwangen unter Adalbert I. mit Hilfe von Urkundenfälschungen — und zwar ziemlich plumpen Fälsfikaten — gearbeitet. Man darf also auch die beiden großen Interpolationen von Nr. 4 und Nr. 7 hier einzugliedern versuchen.

Zwei Haupttendenzen der schwäbischen Urkundenfälschungen: Beschränkung des Güterveräußerungsrechtes des Abtes und Bestimmungen über die Rechtslage der Klosterhörigen waren für Ellwangen schon feststellbar. Es bleibt noch übrig, irgendwo nach Verfügungen gegen Übergriffe der Vögte und über die Abtwahl zu fahnden, welche neben solchen über Ablösung vom Heeresdienst in jenen Fälschungen des 12. Jahrhunderts auftreten. Der Abtwahlpassus findet sich tatsächlich in Nr. 4, der Vogteipassus in Nr. 7, zu dem die Vogteibestimmungen von Nr. 1 gewissermaßen eine Ergänzung bilden. Beide Stellen sind zwar mit den Fälschungen des Reichenauer Kreises nicht völlig identisch — was sie auch nicht zu sein brauchen, da sie nicht vom selben Fälscher herrühren, sondern erst durch Vermittlung Adalberts I. entstanden — weisen aber die für Ellwangen charakteristischen Besonderheiten auf¹³¹.

Beim Abtwahlpassus der Reichenauer Fälschungen liegt das Hauptgewicht auf der Wahl des Abtes aus dem eigenen Kloster, eben wegen der Gefahr, die ein fremder Abt für das

¹²⁸ Vgl. Schröder-v. Künßberg, R.G.⁷ S. 639f.

¹²⁹ Vgl. Anm. 125. Inhaltlich ganz ähnlich B.-M.² 695: *nullum de familia sine iusta sociorum suorum deliberatione damnet et coherceat.*

¹³⁰ Vgl. dazu noch die oben S. 95f. gegebene genauere Besprechung von Nr. 1.

¹³¹ Für den Abtwahlpassus vgl. D. Kar. 222, für den Vogtpassus vor allem D. Kar. 219 für Ottobeuren.

Kloster darstellte. Erst im Notfall soll auswärts gewählt werden¹³². In Nr. 4 wurde die Interpolation vorgenommen, um einmal die Wahl des fremden Mönchs aus Ottobeuren juristisch zu fundieren, dann aber auch, um der Reformpartei in Ellwangen — es ist durchaus wahrscheinlich, daß im Konvent der Mönche auch eine konservative Richtung existierte, welche den straffen Reformen abhold war — für die Zukunft die weitere Wahl eines Abtes aus einem Reformkloster zu ermöglichen. Aus diesen, nach unserer Mutmaßung, besonders gelagerten Verhältnissen in Ellwangen heraus ist die neue Nuance der Abtwahl tendenz durchaus verständlich¹³³. Im Abtwahlpassus von Nr. 4 macht sich auch jener unmittelbare Zusammenhang Adalberts von Ellwangen mit dem Hirsauer Gedankengut bemerkbar, der schon am Anfang dieses Kapitels angedeutet wurde. Es wird darin nicht nur die freie Abtwahl aus einem fremden Kloster, sondern das für Hirsau typische Recht, den Abt selbst einsetzen zu dürfen, verlangt. Die Mönche wollen selbst den Erwählten *uffsetzen* können¹³⁴.

Mit der Interpolation von Nr. 7 sollte vor allem ein zu kostspieliges Auftreten der Vögte verhindert werden. Der Zusammenhang mit den schwäbischen Urkundenfälschungen tritt hier am deutlichsten zutage¹³⁵. Der Vogt darf dreimal mit zwölf Berittenen als Begleitung zum Placitum kommen. Das dreimalige Erscheinen des Vogtes war damals die Norm. In Ottobeuren durfte der Vogt allerdings nur einmal erscheinen¹³⁶. Man erwartet, weil Adalbert aus jenem Kloster stammte, auch für Ellwangen eine solche weitgehende Einschränkung. Daß dem nicht so ist, kann wohl nur darin liegen, daß es in Ellwangen zwischen Vogt und Kloster zu keinen schärferen Auseinandersetzungen kam und man ihm deshalb ohne Gefährdung das normale dreimal jährlich stattfindende Auftreten zubilligen

¹³² D. Kar. 222: nisi quod absit, nullus ibi dignus inveniatur, tunc primum alter idoneus scientia et moribus aliunde assumatur.

¹³³ Diese Nuancierung findet sich auch innerhalb der von Lechner besprochenen Diplome. Man vgl. z. B. die Abtwahlformel in DH II 511 für Stein am Rhein, die sich deutlich von den übrigen abhebt.

¹³⁴ Vgl. Anm. 64.

¹³⁵ Man vergleiche den Vogtpassus: ad unumquemque vero locum, quem abbas ad placitandum ordinaverit, cum XII equis et totidem viris advocatus semel tantum in anno adveniat, nisi pro aliqua necessitate ab abbate sepius advocetur, ac tunc pro loci qualitate ab abbate honeste suscipiatur et procuretur, von D. Kar. 219 für Ottobeuren, der zwar auf das ebenfalls gefälschte D. Kar. 223 für Kempten zurückgeht, mit dem S. 94, Anm. 82 wiedergegebenen Vogtpassus von Nr. 7. Diktatmäßige Einheit wird man nicht feststellen können. Bis auf das einmalige Erscheinen des Vogtes stimmen die Stellen aber inhaltlich überein. Der Vogt hat mit nur 12 Reitern aufzutreten, muß dafür mit seinen Leuten vom Abt verpflegt werden und soll im übrigen zur Verfügung des Abtes stehen.

¹³⁶ Vgl. Anm. 135.

durfte. Diese Anschauung entspricht wohl am ehesten dem Gang der Ellwanger Geschichte, wo geographische Lage und politische Konstellation der Abtei die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Kräfte und damit zu einer starken Stellung gegenüber den Vögten gaben¹³⁷. Auf diese Beziehungen weiter einzutreten, muß einer speziellen Untersuchung über die Entstehung der Ellwanger Landeshoheit anheimgestellt werden.

Die Vogtbestimmungen der Urkunde Nr. 1 bilden gewissermaßen die Fortsetzung zu dieser Interpolation in Nr. 7, die aus Raummangel nicht größer werden durfte¹³⁸. Die Zwölfzahl der Pferde wird in Nr. 1 als selbstverständlich vorausgesetzt¹³⁹, wobei nur einige Ergänzungen über die dem Vogt zu verabreichenden Lebensmittel beigefügt werden.

In dem Grad, wie sie sich gegen die vorhandenen Mißstände richten, zeigen beide Urkunden eine gewisse Übereinstimmung. Beide passen sich den gegebenen, wohl nicht sehr zugespitzten Verhältnissen an, im Gegensatz zu andern Klöstern, bei denen der Niederschlag des Kampfes in den Dokumenten auch viel deutlicher in Erscheinung tritt¹⁴⁰.

Läßt sich auch wegen der schlechten Überlieferung der Diplome und wegen der Knappheit der Notizen im Ellwanger Lektionar ein diktatmäßiger Zusammenhang mit jenen schwäbischen Fälschungen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts nicht überall sicher feststellen, so ist die Tatsache, daß von den fünf Haupttendenzen jener Fälschungen alle, außer der Befreiung von der Heeresdienstpflicht, in unserem Komplex¹⁴¹ wieder erscheinen, für einen inneren Zusammenhang überzeugend genug. Daß die Ellwanger es nicht nötig hatten, sich gegen die Heeresdienstpflicht zu wenden, ist durchaus begreiflich, gehörte das Kloster doch von jeher zu denjenigen Abteien, die davon befreit waren¹⁴².

Als Zeitpunkt der Fälschung ist ganz allgemein die Regierung Adalberts I. (1136—1172)¹⁴³ anzugeben. Sehr wahrscheinlich eher deren Anfang als das Ende. Und zwar müssen alle Fälschungen auf einmal entstanden sein, denn die Sounhar-

¹³⁷ Man vgl. z. B. die Bestimmungen von Nr. 14. Wäre Streit gewesen, so hätte sich der Abt eine derartige Vogteibestimmung nicht privilegieren lassen.

¹³⁸ Vgl. oben S. 93ff. die Besprechung von Nr. 7.

¹³⁹ Vgl. S. 102, Anm. 125.

¹⁴⁰ So z. B. in Reichenau, wo das Kloster sich bemühte, die Gewalt des Kastvogtes auf der Insel zu brechen. Vgl. Lechner a. a. O. S. 41.

¹⁴¹ Vgl. die Zusammenstellung bei Lechner a. a. O. S. 74.

¹⁴² Vgl. MG. Cap. I S. 350, 30.

¹⁴³ Vgl. die Zusammenstellung der Ellwanger Äbte und Pröpste von Zeller, Ellwanger Jahrbuch 1914 S. 3ff. u. Ders., Schwäb. Archiv 28 (1910) S. 99—102.

fälschung (Nr. 1), die auf Grund des Lektionars verfertigt wurde, erweist sich gewissermaßen als Ausführungsbestimmung zu der Interpolation von Nr. 7. Inhaltlich wird diese durch die Sounharfälschung ergänzt. Nr. 7 kann demnach nicht später interpoliert worden sein, aber auch nicht viel früher, wegen der völlig anders gearteten Politik der Vorgänger Adalberts. Wenn nun Adalbert 1150 (Nr. 10) auf rechtliche Verhältnisse anspielt, welche durch diese Fälschungen geschaffen wurden^{143a}, so ist sicher, daß diese Fälschungen zu Anfang seiner Regierung vorgenommen wurden¹⁴⁴.

Dadurch, daß der Kodex gewissermaßen als „Hauptbuch“ der reformierten Abtei erkannt wurde, gelang es, eine Grundlage für die Einreihung der in den vorhergehenden Kapiteln festgestellten Ellwanger Fälschungen zu gewinnen. Die Ermittlung eines weiteren Klosters, das die praktischen Konsequenzen seines Anschlusses an Hirsau zog, ist nicht unwichtig. Besonders interessant liegt aber der Fall deshalb, weil er zeigt, wie diese letzten Ausläufer der Bewegung in der Haupttendenz sich wohl überall gleich auswirkten, nicht aber in der Intensität. Jedes Kloster pflegte vielmehr seine Maßnahmen ganz den vorhandenen Verhältnissen anzupassen.

VII. Die Ellwanger Exemption.

Über die konkreten durch die Exemption für ein Kloster geschaffenen Verhältnisse sind wir bis heute sehr schlecht unterrichtet. Die Arbeiten von Weiß¹⁴⁵ und Hüfner¹⁴⁶, welche dieses Problem zusammenfassend zu lösen versuchten, betrachteten es nur von den in den Papsturkunden darüber enthaltenen Bestimmungen aus und verloren sich deshalb allzusehr in juristischen Erwägungen. Über Fulda, das als erstes deutsches Kloster ein Exemptionsprivileg erhielt¹⁴⁷, existiert keine diese Frage erschöpfende Arbeit. Wirklich aufgehellt ist bis heute

^{143a} Vgl. oben S. 102.

¹⁴⁴ Müller K. O. (Württemberg. Vierteljahrshefte 35 [1929] S. 43) glaubt wegen des Schriftbefundes die Fälschung Sounhars vor die Abfassung des Lektionars legen zu müssen (Sounharurk. 1136; Lektionar 1136—1146). Wir glauben aber, daß anderssprechende innere Gründe diesen doch sehr problematischen, weil nur durch Schriftanalyse gewonnenen, Abstand von 10 Jahren auf Gleichzeitigkeit korrigieren dürfen.

¹⁴⁵ Weiß Fr., Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorian.-clugniazens. Zeit. Diss. Bern 1893.

¹⁴⁶ Hüfner A., Das Rechtsinstitut der klösterl. Exemption in der abendländ. Kirche. Arch. f. kath. Kirchenrecht 86 (1906) 302—318, 486 591, 629—651; 87 (1907) 71—86, 270—284, 462—479, 599—636; (als Buch 1907).

¹⁴⁷ Vgl. Stengel E., Urk.-Buch des Klosters Fulda I, 1 S. 25ff. und Tangl, MÖG. 20 (1899) S. 205—215.

eigentlich nur die Reichenauer Exemtion. Göller¹⁴⁸ hat festgestellt, daß diese Abtei die volle Exemtion von der bischöflichen Gewalt erst mit der Bulle Hadrians IV. vom 19. Okt. 1158¹⁴⁹ erwarb. Brackmann¹⁵⁰ hat schon früher darauf hingewiesen, daß die päpstlichen Exemtionsprivilegien zunächst keine Konkurrenz, sondern lediglich eine Festigung der königlichen Verfügungen darstellten. Seither hat die Forschung aber auf diesem Gebiet keine eigentlichen Fortschritte mehr gemacht. So durfte R. Holtzmann jüngst mit Recht beklagen, daß eine der neuesten Arbeiten zur Klosterverfassung (Engelmann, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg. Jena 1933) auf das Problem der Exemtion nicht einging¹⁵¹. Jede kleinste Quellenstelle, die uns aufdeckt, was die Exemtion in den verschiedenen Epochen des Mittelalters *de facto* bedeutete, und die uns erlaubt, in das Kräftespiel zu blicken, welches das Streben der Klöster nach Selbständigkeit gegenüber den Bischöfen förderte oder hinderte, ist bei solcher Lage der Dinge von großer Bedeutung. Die heute allgemein geteilte Ansicht, daß die ursprüngliche Exemtion nur eine Teilexemtion von bestimmten bischöflichen Befugnissen bedeutete¹⁵², ist nach den tatsächlichen Zuständen hin betrachtet wohl richtig, trifft aber die von jeher der Exemtion innewohnende Bedeutung nicht ganz genau. Die folgenden Ausführungen wollen nur einen kleinen Beitrag zur Frage der Exemtion im Anfang des 12. Jahrhunderts liefern.

Ellwangen besaß ein Exemtionsprivileg Benedikts VII. (Nr. 6), über dessen Auswirkung zunächst nichts bekannt ist. Dem reinen Wortlaut nach¹⁵³ ist eine volle Exemtion wohl annehmbar¹⁵⁴, der mißlichen Lage des damaligen Papsttums entsprechend werden die Mönche damit nicht viel haben anfangen können. Hier soll jedoch die ursprüngliche Bedeutung des Privilegs nicht erörtert werden, zu deren Ergründung man mit Hilfe des Ellwanger Materials allein nichts Wesentliches beitragen kann. Eine Betrachtung der gesamten durch Benedikt VII. an deutsche Klöster verliehenen Privilegien im Zusammenhang mit

¹⁴⁸ Göller E. in: Die Kultur der Reichenau Ia S. 446.

¹⁴⁹ J.-L. 10426; Germ. Pont. II, 1 S. 158 Nr. 33.

¹⁵⁰ Brackmann A., Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont. I) S. 8.

¹⁵¹ Deutsche Literaturzeitung 55 (1934) Sp. 569f.

¹⁵² Vgl. Hüfner, a. a. O. 86 (1906) S. 645.

¹⁵³ Er entspricht, wie Stengel, Die Immunität 371f. Anm. 5 nachgewiesen hat, beinahe völlig der Formel 86 des *Liber Diurnus*.

¹⁵⁴ Hüfner a. a. O. 86 (1906) S. 645 macht jedoch darauf aufmerksam, daß eine vollständige Exemtion bis zum Ende des 10. Jahrhunderts eine Ausnahme bildete.

der ottonischen Kirchenpolitik wird nötig sein, um in diesen Fragen Klarheit zu schaffen. Erst ca. 150 Jahre nach der Ausfertigung von Nr. 6 findet sich eine Notiz, die einiges über deren Bedeutung aussagt. In der ersten Eintragung des oben besprochenen Lektionars, welche über die Weihe der Kirche im Jahre 1124 berichtet, steht folgender Passus:

Consecratum est hoc templum et septem circumposita altaria a venerando Uoderico Constantiensis aeccliesiae episcopo et in choro a Herimanno Augustae ecclesiae, disponente Maguntiensis ecclesiae Adelberto in vice sua facere archiepiscopo, quia privilegium huius loci ex apostolicae sedis auctoritate sancctum est, ut nullus episcopus vel aliquis prelatus hic quid disponat nisi permissus, sicut in Fulda vel in Augia¹⁵⁵.

Hier liegt eine Anspielung auf Nr. 6 vor¹⁵⁶ und damit eine authentische Äußerung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts über das Wesen der Exemtion, die von allgemeinem Interesse sein dürfte.

Ellwangen war es also schon um 1124 gelungen, die Macht des Augsburgers Bischofs stark einzudämmen, war doch das hier unterdrückte Weiherecht eines der vornehmsten Befugnisse des Diözesans¹⁵⁷. Die Weihe geschah noch unter der Regierung des schlechten Abtes Helmericus (— 1136!), die Sonderstellung muß also wohl auf älteres Ellwanger Recht zurückgehen. Adalbert I. ließ diese Tatsache als erste in sein neues Hauptbuch eintragen, da er wohl, wie alle Reformäbte, auf eine unmittelbare Unterstellung unter Rom drängte¹⁵⁸. Ob allerdings die verlorene Weihebefugnis auch einen Verlust der Jurisdiktion für den Augsburgers Diözesan involvierte, vermag man nicht zu sagen. Wahrscheinlich ist es. Mithin hätten wir eine der Wurzeln zur Ausbildung der Ellwanger Fürstpropstei hier zu suchen.

¹⁵⁵ MGSS. X S. 17; Giefel a. a. O. S. 12.

¹⁵⁶ Man könnte nun freilich wegen der Erwähnung von Fulda und Reichenau an das Privileg Heinrichs II. Nr. 8 denken. Daß aber an eine Papsturkunde gedacht war, beweist der Ausdruck: apostolicae sedis auctoritate sancctum. Eine andere Papsturkunde kommt nicht in Frage, weil Ellwangen erst wieder durch Eugen III. im Jahre 1153 (Nr. 13) ein Privileg der Kurie erhielt. Auch der Herausgeber der Regesten der Bischöfe von Konstanz nahm an, daß diese Notiz auf die Exemtion zurückzuführen sei. Vgl. Reg. ep. Const. I S. 88, Nr. 725.

¹⁵⁷ Man vergleiche etwa, mit welcher Hartnäckigkeit der Bischof von Konstanz sich sein Weiherecht in St. Blasien von den Päpsten privilegieren ließ. Vgl. Germ. Pont. II, 1 S. 170 Nr. 4; Nr. 6; S. 172 Nr. 9.

¹⁵⁸ Wir haben hier wegen völligen Mangels an Quellen keinen Anlaß, auf die Stellung Ellwangens als römisches Kloster einzugehen. Wir betrachten die Exemtion lediglich unter dem Gesichtspunkt der gegen Augsburg gerichteten Politik einerseits und der Mainzer Expansionspolitik andererseits. Auf Exemtion scheint ja auch das geforderte Einsetzungsrecht des gewählten Abtes hinzudeuten. Vgl. S. 88, Anm. 64.

Zwei Gründe sind wohl maßgebend für diese relative Selbständigkeit der immerhin nicht sehr großen Abtei. Die Residenz des Augsburger Bischofs lag ziemlich weit weg, wobei allerdings weniger die Entfernung an sich, als vielmehr das schwierige gebirgige Gelände der Schwäbischen Alb, das Ellwangen von Augsburg trennte, von Bedeutung war. Einleuchtend wirkt dieses geographische Motiv erst, wenn wir die Verhältnisse zwischen Konstanz und Reichenau zum Vergleich heranziehen. Unmittelbar neben der Reichenau lag die Residenz des Bischofs, so daß die mächtige Abtei erst später sich zu lösen vermochte. Im toten Winkel liegend konnte Ellwangen seine Selbständigkeitsbestrebungen gegenüber Augsburg rascher zum Ziele führen.

Dann spielt in diesem Fall auch die mächtige Persönlichkeit des Erzbischofs Adalbert von Mainz eine ausschlaggebende Rolle. Als päpstlicher Legat¹⁵⁹ erteilte er, wie auch die Einweihungsnotiz ausdrücklich bemerkt, dem Augsburger die Befugnis, einen Teil der Kirche zu weihen. Bezeichnenderweise erhält der Konstanzer Bischof den größeren Teil der Aufgabe. Absichtlich dämmte Adalbert die Macht des Augsburgers an der Peripherie seiner Diözese ein, um so, kraft seines päpstlichen Mandats, Weiteres zur Größe der Mainzer Herrlichkeit beizutragen. Hier trafen sich die Bestrebungen dieses ehrgeizigen Mannes mit den Interessen von Ellwangen, das damit, wie so manches kleinere Kloster, zum Exponenten der Mainzer Politik gegen einen anderen Großen wurde¹⁶⁰.

So gesehen bietet der Ellwanger Fall einen reizvollen Einblick in das Wesen der Exemtion. Dabei ist die Frage nach der Bedeutung, welche dem Privileg an sich zukam, nicht wesentlich. Abt Adalbert I. erwähnte es lediglich, weil er ein gewissenhafter Verwaltungsmann war, der für die Stellung seines Klosters eine gesicherte rechtliche Basis forderte. Wir können aber dem Wortlaut Glauben schenken. Mit ihm war letztlich wohl doch ein globaler Begriff der Exemtion verbunden. Jedes Kloster glaubte in einer derartigen Urkunde eine Art Generalvollmacht zu besitzen, aus der es soviel wie möglich herausholen wollte. Lagen die allgemeinen Bedingungen günstig, wie in Ellwangen, so geschah es mitunter, daß ein kleines Kloster viel rascher zum endgültigen, von päpstlicher Seite wohl meist bei der Verleihung ins Auge gefaßten Ziel vordrang, als eine mächtige Abtei wie

¹⁵⁹ Vgl. Schumann O., Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (Diss. Marburg 1912) S. 106ff.

¹⁶⁰ Die Mainzer Erzbischöfe pflegten oft in kleineren Klöstern Vorpostenstellungen gegen mächtige Abteien oder Bischöfe zu beziehen. So z. B. in Klingenmünster gegen Speyer (vgl. Mayer, MÖIG. 47 [1933] S. 181), in Herrenbreitungen gegen Hersfeld (vgl. Büttner, MÖIG. 47 [1934] S. 410—13).

Reichenau, die vorher noch schwere Kämpfe mit dem Diözesan auszufechten hatte.

VIII. Die *Vita Hariolfi* und ihre Bedeutung.

Noch in anderer Hinsicht erweist sich der Vergleich zwischen urkundlicher und chronikalischer Überlieferung als fruchtbar. Ganz unabhängig vom Kodex konnte der Beweis der Echtheit von Nr. 2 erbracht werden. Aus der *Vita Hariolfi*, welche wie sehr viele Viten als Bestandteil eines Lektionars überliefert ist, lassen sich, trotz den gelegentlich in der Handschrift vorkommenden Rasuren, keine Fälschungstendenzen herauslesen, wie gelegentlich schon behauptet wurde¹⁶¹. Sie erzählt vielmehr brav und bieder einen Gründungsvorgang für die Abtei, der zeitlich mit demjenigen der urkundlichen Überlieferung in Nr. 2 zusammenfällt. Die topographischen Angaben der *Vita* passen, wie neuerdings festgestellt wurde¹⁶², sehr genau zum Ellwanger Gelände. Bedeutungsvoll ist vor allem, daß eine echte Urkunde den Inhalt einer *Vita* bestätigt. Dadurch muß der *Vita Hariolfi*, als ältester und ausführlichster Erzählung der Klostergründung vor allen andern Quellen der Vorrang zugewilligt werden. An den hier berichteten Einzelheiten muß ganz anders, als es bisher geschah, festgehalten werden.

Die Glaubhaftigkeit des Inhalts wird durch die Quellen bedingt, welche dem Verfasser zur Verfügung standen. Ermenrich läßt sich alles durch einen alten Ellwanger Mönch Mahtolf erzählen. Bisher hat die Forschung immer für die Form der Rahmenezählung auf das Vorbild des spätantiken Schriftstellers Boëtius verwiesen, auf den sich Ermenrich selbst schriftlich beruft¹⁶³. Ermenrich hätte aber in seinen Bildungsstätten Fulda, Reichenau und St. Gallen ganz andere Vorbilder zur Verfügung gehabt, wenn er nicht gerade durch die Wahl des Boëtius den realen Vorgang, durch den er zur Kenntnis der Klostergeschichte gekommen war, hätte schildern wollen. Die Erwähnung des Boëtius ist nicht nur literarisch interessant.

Mahtolf hat den Abt Hariolf sicher noch gekannt. Ja, wahrscheinlich war er noch nahe verwandt mit ihm, wie aus den gleichlautenden Suffixen der beiden Namen hervorzugehen scheint. Ermenrich hat also die Gründungsgeschichte

¹⁶¹ Vgl. Anm. 113.

¹⁶² So weit ich sehe, hat Mettler (Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. 34 [1928] S. 194ff.) bereits die *Vita Hariolfi*, wörtlich interpretiert, sehr stark zur Rekonstruktion der ältesten Baugeschichte herangezogen und dabei die ältere kritische Literatur weitgehend korrigiert. Wir möchten hier die Ansichten dieser neueren Richtung weiter unterbauen.

¹⁶³ Vgl. Manitius a. a. O. S. 497.

von einem gut informierten, vielleicht mit Hariolf verwandten Mann, der den Gründer auf alle Fälle noch gekannt hatte, erzählen hören¹⁶⁴. Hier liegt auch der Hauptgrund gegen die Ansicht von J. Friedländer, wonach Ermenrich als Fälscher von Nr. 2 in Betracht kommen könnte, denn bei seinen guten Informationen hätte ihm der grobe Fehler nicht unterlaufen können, Hariolf 814 — in einem Zeitpunkt, wo sie, der heutigen Forschung folgend, diesen auch tot haben will — leben zu lassen. An einen solchen Irrtum wäre ca. 30 Jahre nach seinem Tod gar nicht zu denken gewesen. Tatsache ist vielmehr, daß Hariolf 814 wirklich noch lebte. Als Gründungsdatum für das Kloster ist das Jahr 764 überliefert¹⁶⁵. An einer andern Stelle heißt es wieder, Ellwangen sei zu Zeiten Pippins und Karlmanns gegründet worden¹⁶⁶. Die Vita nennt lediglich Pippin. Aus diesen nicht völlig übereinstimmenden Nachrichten folgt mit einiger Sicherheit, daß die Gründung gegen Ende der Regierung Pippins erfolgte. Nun pflegte aber ein solches Kloster nicht in einem Jahre aus dem Boden zu wachsen. Mit 764 ist vielmehr der Beginn des Baues, vielleicht die Einweihung der damals sicher noch kleinen Klosterkirche gemeint, also ein Zeitpunkt kurz nach dem Entschluß, Mönch zu werden, den der noch junge Hariolf faßte. Die eigentliche Vollendung des Klosters zog sich dann noch bis in die Regierungszeit Karlmanns hinein, demnach bis über 768. Damit ist wenigstens die zweite Version von der Gründung durch Pippin und Karlmann erklärlich. So erhält man bei genauer Verfolgung der in der Vita berichteten Tatsachen für 764 einen noch sehr jungen, 20jährigen oder noch jüngeren Hariolf, der also 814 um 70 Jahre alt sein mußte. Er kann aber auch etwas jünger oder älter gewesen sein, weil bekanntlich das Jahr 764 nicht sicher feststeht. Es sind durchaus wahrscheinliche Lebensdaten, die sich daraus ergeben. Die in der Urkunde

¹⁶⁴ Gerade neuerdings wird häufig auf die mündliche Tradition als Quelle mittelalterlicher Schriftsteller hingewiesen. So z. B. v. d. Steinen W. MÖIG. Erg.-Bd. 12 (1933) S. 422—443 für die Quellen Gregor v. Tours, Büttner H. in dieser Zeitschrift 52 (1934) S. 9—13 für die Quellen der Heiligen Hildegard von Bingen.

¹⁶⁵ Die Zahl findet sich in den *Annales Ellwangenses* und diesen folgend auch in der Sounharurkunde (Nr. 1). Dieselbe Gründungszahl ist auch für Ottobeuren überliefert. Vgl. Germ. Pont. II, 1 S. 79. Auf die gegenseitige Beeinflussung einzugehen ist hier nicht der Ort. Ebenso wollen wir auf eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Spezialliteratur, welche ein viel früheres Datum annimmt, verzichten, weil wir eben von der Voraussetzung ausgehen, daß Vita und Urkunde (Nr. 2) zuverlässig sind und ein so grobes Versehen mit dem Alter Hariolfs nicht enthalten können. Vgl. auch oben das Kap. über die Urkunde Nr. 1 S. 95 f.

¹⁶⁶ In der Notiz über die Weihe des Klosters 1124. MGSS. X S. 17; Giefel a. a. O. S. 12.

und in der *Vita* überlieferten Zahlen lassen sich, ohne große Umstände, ganz gut kombinieren.

Einmal als zuverlässig erkannt kann die *Vita*, natürlich wieder im Zusammenhang mit den übrigen Quellen, noch einige Fragen der älteren Ellwanger Geschichte der Lösung näherbringen. Hier sollen sie nur kurz gestreift werden. Deren endgültige Entwirrung wird gründlichster Lokalforschung vorbehalten bleiben müssen. Es handelt sich um das Problem der ältesten Kirchen von Ellwangen, der Identität Hariolfs und Erlolfs und des Aufkommens des Veitpatroziniums.

1. Die ältesten Kirchen von Ellwangen. Bekanntlich konnte es geschehen, daß an einer Klosterstätte im Laufe der Zeit mehrere klösterliche Ansiedlungen entstanden, welche schließlich einem Zentralbau weichen mußten. Ein solcher Fall ist in Hirsau bekannt¹⁶⁷. Die reale Kenntnis vom äußeren Aussehen alter Klöster ist vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung, weil vielfach erst dadurch mancher Vorgang der Klostergeschichte klar wird.

An zwei Stellen bringt die *Vita* Andeutungen über das Bestehen mehrerer Kirchen. An der Stelle der ältesten klösterlichen Ansiedlung stand offenbar schon zu Ermenrichs Zeiten eine Leutkirche: „in valle, quo primitus ipse cenobium, nunc autem popularis basilica structa est...“¹⁶⁸. Dann wieder ein Anklang an zwei kirchliche Gebäude: „ad eum locum quo postea oratorium sancti Stephani protomartyris, nunc autem altare sancti Benedicti constructum est.“^{168a} Der ursprünglich wohl sehr kleine Klosterbau muß schon zu Ermenrichs Zeiten durch einen größeren ersetzt worden sein, der in der *Vita* selbstverständlich nicht genannt wurde. An Stelle des ersten Klosters stand eine Leutkirche. Daneben existierte noch ein anderes kirchliches Gebäude, dessen Mittelpunkt zu Ermenrichs Zeiten ein Benediktaltar war, welcher sich am Platze eines ehemaligen Stephanoratoriums erhob.

Um so erfreulicher ist es, daß die *Vita Annonis* ebenfalls von zwei kirchlichen Gebäuden in Ellwangen berichtet¹⁶⁹. Es

¹⁶⁷ Vgl. Mettler A., Kloster Hirsau in: Deutsche Kunstführer, herausg. v. A. Feulner, 16 (Augsburg 1928) passim.; Lutz, Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. 39 (1933) S. 41.

¹⁶⁸ MGSS. X S. 12, 15; Giefel a. a. O. S. 8. Vgl. dazu vor allem Mettler a. a. O. S. 194ff.

^{168a} MGSS. X 12, 25; Giefel a. a. O. S. 9.

¹⁶⁹ Die *Vita* des Kölner Erzbischofs Anno wurde 1105 vollendet. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁶ S. 108. Die *Vita* ist für die Person des Erzbischofs wegen einseitiger Betrachtungsweise wenig zu gebrauchen. Wattenbach sagt darüber: „Der geschichtliche Werth dieses sehr umfangreichen Werkes ist deshalb sehr gering und beschränkt sich auf einige Nachrichten von örtlicher Natur.“

wird nämlich darin erzählt, ein Herzog der Alamannen und Burgunder habe „in Suevia loco qui dicitur cella Sancti Viti“¹⁷⁰ ein Kloster gegründet. Später heißt es dann von diesem Kloster: „post multos annos omnibus generationis illius hinc sublatis, cum locus idem regali coenobio quod Elewange nuncupant in proprietatem cessisset et tantarum lucernarum fulgor incognitus mundo pulvere vilis sepulturae tegeretur, ordinante Deo, qui producit luciferum in tempore suo, cuiusdam operis intentione pavementum sanctis corporibus imminens a fossoribus apertum est“¹⁷¹. Auch in der *Vita Annonis* wird also deutlich auf zwei Klöster angespielt, die nicht, wie Mettler¹⁷² meint, zwei verschiedene Etappen der Ellwanger Bautätigkeit bilden, sondern vielmehr selbständig nebeneinander bestanden. Der eine Bau muß, wie aus dem Passus „pulvere vilis sepulturae tegeretur“ hervorzugehen scheint, später in Ruinen gestanden haben. Die Möglichkeit, die „cella sancti Viti“ der *Vita Annonis* mit dem den „altare sancti Benedicti“ bergenden Bau der *Vita Hariolfi* zu identifizieren, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein¹⁷³. Die beiden in nächster Nähe voneinander liegenden klösterlichen Niederlassungen verschmolzen später in eine¹⁷⁴, wobei die Reichsabtei Ellwangen, die in Blüte stand, dem vereinten Kloster den Namen gab. Aus der Verschmelzung mit der „cella sancti Viti“ ergibt sich aber eine neue Erklärung für das Ellwanger Veitspatrozinium.

¹⁷⁰ MGSS. 11 S. 482, 45. Bossert (Ellwanger Jahrbuch 1912/13 S. 39) hat die „cella s. Viti“ mit Jagstzell identifiziert, was Zeller (Ellwanger Jahrbuch 1924/25 S. 62) zurückgewiesen hat, weil Jagstzell erst im 12. Jahrhundert gegründet wurde.

¹⁷¹ MGSS. 11 S. 483, 5.

¹⁷² Vgl. Mettler, Württemberg. Vierteljahrshefte 34 (1928) S. 200: „bei der zu unbekannter Zeit entstandenen Leutkirche im Tal erstellten anfangs die Mönche ihre Notwohnungen und machen die vorhandene Kirche zu ihrem vorläufigen Bethaus. Der nächste Schritt besteht in einer (wieder nur vorläufigen) Kapelle (Stephansoratorium) samt Klausur oben auf der Terrasse, die Talkirche wird jetzt wieder seine Leutkirche und bleibt es. Zuletzt wird in unmittelbarer Nähe des Oratoriums das Hauptmünster mit zugehöriger Klausur gebaut“. Wir gehen mit Mettler in allem einig, glauben aber wegen des Zeugnisses in der *Vita Annonis* das Stephanskloster nicht als Zwischenglied des Ellwanger Klosterbaues, sondern als selbständiges Kloster halten zu müssen.

¹⁷³ Vgl. über das Patrozinium S. 114, Anm. 178.

¹⁷⁴ Eine jener Zellen (vgl. Bossert, Ellw. Jahrbuch 1911 S. 24f.), die von Ellwangen aus gegründet wurden, dürfte mit der Vitzelle der *Vita Annonis* nicht gemeint sein, denn die Quellenstelle weist auf eine in unmittelbarer Nähe Ellwangens gelegene Kirche hin. Für unsere These spricht eine weitere Übereinstimmung der beiden Viten. Ist jener Herzog der Alamannen und Burgunder der *Vita Annonis* nicht identisch mit Cadoloho (vir nobilissimus), mit dem Hariolf nach der *Vita Hariolfi* auf die denkwürdige Jagd zog, in deren Verlauf er sich entschloß, Mönch zu werden?

2. Die Herkunft des Veitspatroziniums von Ellwangen. Zeller¹⁷⁵ hat Bossert¹⁷⁶ gegenüber die Meinung vertreten, daß das Veitspatrozinium in Ellwangen nicht plötzlich auftauchte, sondern sich erst langsam einbürgerte. Wenn das Aufkommen Veits als Patron auf Reliquien zurückzuführen ist, was wenig wahrscheinlich ist¹⁷⁷, so hat Zellers Ansicht, die sich aus den Quellen nicht stringent beweisen läßt, wenig für sich. Gerade Reliquientranslationen konnten einen Kirchentitel auf einmal ändern, durch die ihnen anhaftende und sich bald auswirkende Wunderkraft. Anders steht es dagegen mit einem bloßen Namenspatrozinium¹⁷⁸. Ein solches war aber offenbar Veit schon für jene „cella sancti Viti“, deren Hauptheiligtum wohl ein Benediktaltar mit den später berühmt gewordenen Reliquien dieses Heiligen war. Als solches ging dann Veit auch langsam nach Ellwangen über, nachdem die ehemalige „cella sancti Viti“ als selbständiges Kloster zu existieren aufgehört hatte. Zunächst tritt Vitus immer noch neben Sulpicius und Servilianus auf, um später diese wenig populären Heiligen völlig zu verdrängen. Die Verschmelzung der beiden Klöster muß vor 987 geschehen sein, denn in Nr. 7 findet sich Veit zum erstenmal neben Sulpicius und Servilianus als Patrozinium für Ellwangen.

¹⁷⁵ Ellw. Jahrbuch 1924/25 S. 60ff.

¹⁷⁶ Ellw. Jahrbuch 1912/13 S. 35ff.

¹⁷⁷ Vgl. die folgende Anm.

¹⁷⁸ Der Unterschied zwischen Reliquien- und Namenspatrozinium ist für eine Klosterkirche von Bedeutung. Bekanntlich werden in Kaiserdiplomen die Patrozinien der Klosterkirchen meist mit folgender Formel angeführt: *monasterium constructum in honore s. N. ubi s. N. corpore requiescit*. Welcher von den beiden Heiligen, die nie identisch sind, schließlich Patronus Primarius wurde, läßt sich generell nicht sagen. Das hängt offenbar mit deren Popularität zusammen. Meist gelang es dem im Hochgrab niedergelegten Heiligen, den eigentlichen Patron zu verdrängen. So in Fulda Bonifatius gegen Peter und Paul; in St. Gallen Gallus gegen Maria. Nun waren in Ellwangen Sulpicius und Servilianus die Heiligen des Hochgrabes, denn unter dem Eintrag des Reliquienverzeichnisses (bei Khamm, der sehr unvollständig ist, leider nicht aufgenommen, vgl. S. 97f.): *in principali ambitu condita sunt corpora s. m. Sulpicii et Serviliani etc.* sind die wohl in einem seitlichen Reliquiar oder Hochgrab gelegenen Reliquien zu verstehen, unter denen Sulpicius und Servilianus im Vordergrund stehen. Vitus besaß — neben den beiden andern Sulpicius und Servilianus — Reliquien im Hochaltar. Vgl. Khamm, *Hier.* Aug. I, 2 S. 30. Von einer feierlichen Translation von Veitsreliquien nach Ellwangen, die einen Patroziniumswechsel hätte herbeiführen können, etwa wie nach Korvey, ist aber nichts bekannt. Sie sind wohl erst später hingelangt, nachdem Vitus Namenspatron war. Hier hat der populäre Veit die beiden unbekannteren römischen Heiligen verdrängt, trotzdem jene zunächst das Hochgrab inne hatten. Vgl. zu diesem Problem auch Beck M., *Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonats Zürichgau* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 17 [1. Heft 1933]) S. 94.

Nicht unbedenklich erscheint zunächst der Eintrag über die Ellwanger Klosterkirche im Kalendar, wo nur Sulpicius und Servilianus aufgeführt werden. Das Kalendar wurde aber im 12. Jahrhundert wohl aus älteren Aufzeichnungen abgeschrieben, welche völlig richtig lediglich von Sulpicius und Servilianus berichteten. Wenn Veit anfänglich nur als Namenspatrozinium in Ellwangen auftauchte, so ist es wiederum verständlich, daß bei der Abschrift des Kalendars dieses Patrozinium nicht nachgetragen wurde. An dieser Notiz, welche einzig die Kirchweihe der alten Klosterkirche festhalten wollte, änderte der Schreiber aus einer Zeit, in der man von der ehemaligen Existenz zweier Kirchen noch genau unterrichtet war, selbstverständlicherweise nichts.

3. Die Identität Hariolfs und Erlolfs. Bossert¹⁷⁹ hat nachzuweisen versucht, daß unter Hariolf und Erlolf ein und dieselbe Person zu verstehen sei. Abgesehen davon, daß die Identifizierung rein sprachlich größere Schwierigkeiten machen dürfte, als Bossert annahm, scheint auch eine Verfälschung des Nekrologs, in welchem beide Namen auftauchen, so wie sie Bossert zur Durchführung seines Beweises annehmen mußte, nach der oben dargelegten Glaubwürdigkeit dieser Quelle nicht eben sehr wahrscheinlich zu sein. Erlolf und Hariolf werden schon im alten Nekrolog nebeneinander gestanden haben. Auch die *Vita Hariolfi* berichtet von Brüdern des Hariolf: „istum locum cum fratribus et coheredibus suis delegit“¹⁸⁰. Die oben angedeutete Vermutung, Mahtolf könne ein naher Verwandter (z. B. Neffe) des Hariolf gewesen sein, wird dadurch sehr glaubhaft gemacht¹⁸¹. Dann bietet die *Vita Hariolfi* auch den gewünschten Anhaltspunkt für das Altersverhältnis der beiden Brüder. Von Hariolf heißt es¹⁸², er habe das Kloster gegründet „longe antequam ad episcopatum perveniret“; also dürfte er damals noch jung gewesen sein. Sein Bruder Erlolf war zu dieser Zeit, ebenfalls nach der *Vita Hariolfi*, schon Bischof von Langres, muß demnach etwas älter gewesen sein als Hariolf, wenn auch nicht viel, weil letzterer noch lange Zeit in Ellwangen wirken konnte und folglich auch erst gegen das Ende seines Lebens dem Bruder Erlolf auf dem Bischofsstuhl von Langres folgen konnte. Für eine Verfälschung eines der beiden Namen ist kein triftiger Grund beizubringen. Wie sollen denn die beiden Todestage festgestellt worden sein? Hier liegt eher eine alte Tradition vor, die auf wirklich vor-

¹⁷⁹ Ellw. Jahrbuch 1911 S. 10ff.

¹⁸⁰ MGSS. X S. 12, 5. Giefel a. a. O. S. 8. „Frater“ bedeutet hier wegen der nachfolgenden „Coheredes“ wohl den Verwandtschaftsgrad.

¹⁸¹ Vgl. S. 111.

¹⁸² MGSS. X S. 12, 1. Giefel a. a. O. S. 8.

gefallenen und gleich notierten Tatsachen fußt. Auch bei diesem Problem scheint eine Lösung auf der Basis der *Vita Hariolfi* am einfachsten zu sein. Wir dürfen dies um so eher tun, als zwischen ihr und dem sehr zuverlässigen Nekrolog kein Widerspruch besteht.

Ergebnisse.

Die *Vita Hariolfi* erwies sich als sehr zuverlässige Quelle, was den älteren Autoren der Ellwanger Klostersgeschichte noch nicht bekannt war, weil ihnen die neuesten Ergebnisse mittelalterlicher Quellenkritik nicht zur Verfügung standen. Diese Tatsache im Zusammenhang mit der unbedingten heranzuziehenden, aber bisher immer verworfenen Urkunde Nr. 2 dürfte dazu beitragen, daß sehr viele scheinbar erledigte Probleme der ältesten Ellwanger Geschichte — z. B. neben den besprochenen noch die Frage nach dem Zeitpunkt der Gründung — aufs neue erwogen werden müssen.

Durch eine Gesamtschau der hochmittelalterlichen Quellen gelang es, der Bedeutung des Datums 1146 für die Geschichte des Klosters näher zu kommen. Es ist die Zeit, in welcher der Abt Adalbert I. aus Ottobeuren seine Reformen durchgeführt hatte. Für uns sind sie heute nur noch in ihren rechtlichen und verwaltungstechnischen Auswirkungen faßbar, denn dieser Zeit ging eine größere Fälschertätigkeit voraus, die mit jener berühmten aus Ottobeuren und den schwäbischen Klöstern im Zusammenhang steht. Die stilistischen Anklänge sind nur schwach erkennbar, die inhaltlichen sind dafür desto schlagender. Das ist weiter nicht verwunderlich, denn der gleiche Fälscher wie bei Ottobeuren und den andern schwäbischen Klöstern kommt für Ellwangen nicht in Frage. Adalbert war der Mittelsmann, der die Ideen mitbrachte. Der deutlichste Ausdruck seiner Wirksamkeit ist aber das vor 1146 vollendete und von seinem Nachfolger weiter noch benutzte Hauptbuch der Abtei, das uns in den vorderen Teilen des Ellwanger Lektionars erhalten ist. Aber nicht nur im Innern wirkte Adalbert. Seine Regierung war auch nach außen hin kraftvoll. Unter Ausnutzung der günstigen politischen Konstellation verstand er es, die Ellwanger Exemtion zu festigen und auszubauen. Zeller hat in seiner Besprechung des Mettlerschen Buches (Ellwanger Jahrbuch 1926/28 S. 213) die Frage nach jenem „*iniciium novi monasterii*“ von 1146 eine harte, noch zu knackende Nuß genannt. Wir hoffen, in diesem Aufsatz wenigstens den Nußknacker an die richtige Stelle gesetzt zu haben.

Anhang.

Die durch Abt Albert Hack von Ellwangen (1367—1400) an das Zisterzienserkloster Schönau und von diesem unter Zustimmung desselben Abtes an die Universität Heidelberg auf Wiederkauf verpfändeten Wein- und Kornzehnten zu Schriesheim werden durch Abt Johann von Holzingen (1427—1452) wieder eingelöst.

Um 1450¹⁸³.

Chronikal. Aufzeichnung nach Urkunden. Cod. Bibl. Fol. 55, fol. 10 Stuttgart Landesbibliothek. (Vgl. dazu S. 99.)

Quidam olim abbas nomine Albertus Hack eiusque conventus monasterii Elwangensis etc. ob necessitatem monasterii ipsorum in pignora verunt decimas vini et bladi in Schriesheim Wormacensis dyocesis abbati et conventui in Schönaw Cisterciensis ordinis sub spe reemptionis fiende sub certa summa florenorum fiende patentem et autenticam litteram desuper confectam. Deinde idem abbas eiusque conventus in Schönaw ob necessitatem monasterii ipsorum de consensu prenominati abbatis Alberti sui que conventus easdem decimas in pignora verunt universitati alme studii Heydelberge etiam sub certa summa florenorum hac conditione adjecta, quando cumque aliquis abbas cum suo conventu monasterii Elwangensis comparerent ad redimendum et reemendum tales decimas ab ipsa universitate, quod ipsa universitas sine omni contradicione, fraude et dolo deberet easdem decimas ad redimendum et reemendum dare prefato monasterio Elwangensi suisque presidentibus soluta tamen prius summa florenorum, ut plenius cavetur per quandam litteram solempniter desuper confectam. Cum enim quaelibet universitas ecclesiastica de iure et in salutem suorum subditorum singularium teneatur de iure et in iudicio quae per antecessores sunt alienata per quodcumque tytulum per quem transfertur dominium alicuius rei se extendencia (!) in enormem lesionem ipsius status ecclesiastici. Hiis ita agitatis anno domini M^o CCCC^o L^{mo} Johannes de Holtzingen dei gratia abbas eiusque conventus nominibus et cognominibus ipsorum singulariter expressis videlicet Beringerus de Brezlickingen doctor decretorum, Ulricus de Westerstetten cellerarius, Ulricus de Nivnegk economus, Hainricus de Seldnegk, Georgius de Schechingen, Ulricus de Hoppingen, Albertus Schenck de lapide, Conradus truchses de Ringingen, Herdegerius de Hußen, Georgius de Diemenstain.

¹⁸³ Hutter O., Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen (Darstellungen a. d. Württemb. Gesch. 12 [1914]) S. 204 gibt als Datum der Einlösung das Jahr 1451 an. Die Einlösungsurkunde scheint also noch vorhanden zu sein, denn Hutter hat für seine Arbeit den obigen Text nicht verwendet, der eine hübsche Ergänzung zu seinen Ausführungen bildet.